

Ausgabe März 2022



Rassismus Report 2021

Analyse zu
rassistischen
Übergriffen &
Strukturen in
Österreich

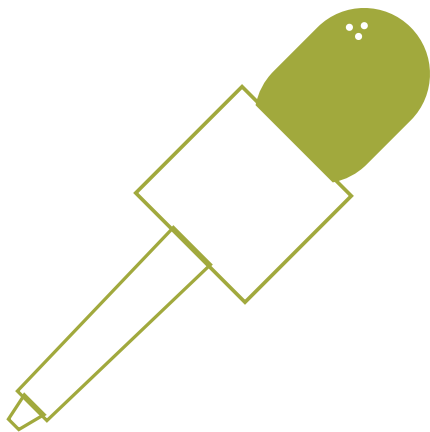


Institutioneller und struktureller Rassismus



Radio UKW 94.0 (Wien)
 Livestream o94.at (weltweit)
 Nachhören: freie-radios.online

Grafik: Jutlana Melzer



30 JAHRE
INITIATIVE MINDERHEITEN
 30 JAHRE MINORITÄRE ALLIANZEN
STIMME
 ZEITSCHRIFT DER INITIATIVE MINDERHEITEN



Radio Stimme

Die Sendung
 der Initiative Minderheiten

jeden 1. und 3. Dienstag
 im Monat
 20-21 Uhr
 auf ORANGE 94.0



www.stopline.at

Meldestelle gegen
sexuelle Missbrauchsdarstellungen
Minderjähriger und nationalsozialistische
Wiederbetätigung im Internet



Eingegangene Meldungen
1998 - 2021: ~ 160.000

Tatsächlich illegale Inhalte
1998 - 2021: ~ 36.000

Eine Initiative der



**Diese Hände
schlagen nicht.**

Stopp der Gewalt an Frauen.
www.frauen.spoe.at



Sensibler Sprachgebrauch:

Die Begriffe Schwarz und *weiß* werden im vorliegenden Report durch eine alternative Schreibweise gekennzeichnet. Diese Vorgehensweise wurde gewählt, um aufzuzeigen, dass es sich hier nicht um biologische Einteilungen oder gar um reelle Hautfarben handelt, sondern um soziale Konstrukte. Bei dem Begriff Schwarz handelt es sich um eine Selbstbezeichnung, die sich auf gemeinsame Erfahrungen bezieht. Der Begriff *weiß* wird kursiv geschrieben, um bewusst zu machen, dass er sich auf soziale, wirtschaftliche

sowie politische Privilegien von Menschen bezieht, ebenso wie auf deren machtvollere Position in der Gesellschaft. Im Sinne des sensiblen Umgangs mit Sprache verwendet ZARA das sogenannte Gender-Sternchen (z. B. Berater*innen). Die rassistischen Wörter N**** und M*** werden nur angedeutet, um diese bewusst nicht zu reproduzieren. ZARA achtet darauf, von Rom*nja- und Sint*izze-feindlichkeit zu sprechen und das Z-Wort sowie seine Andeutung zu vermeiden, da beides retraumatisierend sein kann.

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Verein ZARA - Zivilcourage & Anti-Rassismus-Arbeit

Chef*innenredaktion: Meike Kolck-Thudt, Philippe Schennach

Datenanalyse: Karin Bischof, Meike Kolck-Thudt

Redaktion: Fiorentina Azizi-Hacker, Karin Bischof, Lukas Gottschamel, Sophie Haidinger, Katarina Hollan, Caroline Kerschbaumer, Meike Kolck-Thudt, Barbara Liegl, Elisa Ludwig, Désirée Sandanasamy, Philippe Schennach, Rakhi Schmuck, Bianca Schönberger

Ehrenamtliche Mitarbeit: Wir bedanken uns für die ehrenamtliche Unterstützung von Moritz Drechsler, Sena Eraslan, Hibat-Ullah Khelifi, Shila Schwitzer

Gastbeiträge: Farid Hafez, Theresa Hammer, Magdalena Danner, Mirwais Wakil

Lektorat: Matej Kundračik

Anzeigenverkauf & Medienkooperationen:

Regina Barth, Philippe Schennach

Illustration und Grafik: Ulrich Frey & Fabian Lang, DERGESTALT - Studio für Mediengestaltung


Fotos der ZARA-Berater*innen: Walter Skokanitsch

Druck: Print Alliance HAV Produktions GmbH

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung der Autor*innen und nicht zwingend die des Medieninhabers wieder.

Der Druck des Rassismus Report 2021 wird durch das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres sowie durch den Verkauf von Inseraten finanziert.

Mit freundlicher Unterstützung von:

 **Bundesministerium**
Europäische und internationale
Angelegenheiten

Die ZARA-Beratungsstelle !GegenRassismus sowie der Rassismus Report 2021 werden gefördert durch:

 **Stadt
Wien** | Integration
und Diversität

 **Straniak** 
Hermann und Marianne Straniak Stiftung

Inhalt

- 6 Editorial**
- 8 Datenanalyse 2021**
- 14 Schwerpunktthema: Institutioneller und struktureller Rassismus**
 - 14 Rassismus hat System
 - 18 Operation Luxor und der „politische Islam“ – ein Beispiel von institutionellem Rassismus – Farid Hafez
 - 22 Wenn Rassismus zur Norm wird – die oberösterreichische Wohnbeihilfe – Theresa Hammer, Magdalena Danner
 - 26 Mit Fluchterfahrung am Arbeitsmarkt – systematische Benachteiligung Asylsuchender – Mirwais Wakil
- 30 ZARA Training**
 - 30 Es ist nicht genug, nicht rassistisch zu sein! – Bianca Schönberger
 - 31 Trainingsmaterial: Struktureller Rassismus
- 34 Lebensbereiche 2021**
- 36 Rassistische Vorfälle**
 - 36 Internet
 - 39 Öffentlicher Raum
 - 42 Beschmierungen
 - 44 Güter & Dienstleistungen
 - 44 Wohnen & Nachbarschaft
 - 47 Handel, Gastronomie & sonstige Dienstleistungen
 - 50 Staatliche Behörden & Institutionen
 - 53 Politik & Medien
 - 56 Arbeitswelt
 - 59 Polizei
- 64 Anlaufstellen für Betroffene von Rassismus**
- 65 Glossar**

Editorial

Liebe Leser*innen,

**Caroline
Kerschbaumer,
Barbara Liegl &
Bianca Schönberger**
Geschäftsführung
ZARA & ZARA
Training

wir dürfen Ihnen den 22. Rassismus Report präsentieren. Wie bereits im letzten Editorial angekündigt, stand das Thema struktureller Rassismus auch im Jahr 2021 im Mittelpunkt. Um uns noch umfassender mit der Bedeutung und den Auswirkungen von strukturellem und institutionellem Rassismus auseinanderzusetzen, haben wir das Thema als Schwerpunkt für diesen Report gewählt.

2021 folgte auf ein außergewöhnliches Jahr, in dem Rassismus infolge des Höhepunktes der Black Lives Matter-Bewegung breiter diskutiert wurde als je zuvor. Auch wenn Rassismus als öffentliches Thema im Vergleich zum Vorjahr 2021 medial wieder weniger präsent war, ist es umso wichtiger, Rassismen zu benennen, rassistische Strukturen zu bekämpfen und eigene Vorurteile sowie Privilegien zu reflektieren. Als Organisation hat ZARA den zuvor begonnenen Prozess der Innenschau auch 2021 weitergeführt und als ein Ergebnis die ZARA Mission und Grundsätze überarbeitet.¹

Als ZARA 1999 gegründet wurde, gab es in Österreich kaum Bewusstsein für Alltagsrassismus. Dokumentation von Alltagsrassismus war wichtig, um ihn sichtbar zu machen und Bewusstsein für die Notwendigkeit des Aktiv-Werdens zu

schaffen. Heute gibt es mehr Bewusstsein für Alltagsrassismus, allerdings immer noch keinen gesamtgesellschaftlichen Konsens, dass – geschweige denn wie – seine Ursachen bekämpft werden müssen. Diese Ursachen sind eng verwoben mit strukturellem und institutionellem Rassismus. Als Gesellschaft tragen wir Verantwortung, strukturellen und institutionellen Rassismus zu erkennen, zu benennen und aufzubrechen. Eine der großen Herausforderungen ist, dass viele Aspekte von strukturellem und institutionellem Rassismus gesetzlich nicht verboten sind und diesem somit häufig nur mit nicht-rechtlichen Maßnahmen entgegengetreten werden kann. Daher ist es heute umso wichtiger, darauf hinzuweisen, wie tief und breit verwurzelt Rassismus in unseren Strukturen und Institutionen ist:

- Das Anti-Terror-Paket ebenso wie die „Islamlandkarte“ haben öffentliche Diskurse gefördert, die Muslim*innen unter Generalverdacht stellen. Diese Maßnahmen schränken außerdem Menschenrechte von Muslim*innen – wie bspw. Meinungsfreiheit, Recht auf Nicht-Diskriminierung oder Religionsfreiheit – ein.²
- Viele Verschwörungserzählungen stärken Antisemitismus, der u. a. bei den Demonstrationen gegen Corona-Maßnahmen offen zur Schau getragen wird.³

¹ https://zara.or.at/de/ueber_ZARA/was_wir_wollen/mission; https://zara.or.at/de/ueber_ZARA/was_wir_wollen/grundsaeetze

² Koalition gegen antimuslimischen Rassismus, So schränkt das Anti-Terror-Paket Grundrechte ein, 20.05.2021, <https://mosaik-blog.at/anti-terror-paket-antimuslimischer-rassismus/>.

³ Valerie Krb, NS-Vergleiche auf Corona-Demos: „Sie spucken den Opfern ins Gesicht“, 04.12.2021, <https://kurier.at/politik/inland/ns-vergleiche-auf-corona-demos-sie-spucken-den-opfern-ins-gesicht/401828758> oder Corona-Demo: Nehammer kritisiert demokratiefeindliches Verhalten, 05.12.2021, <https://www.diepresse.com/6070389/corona-demo-nehammer-kritisiert-demokratiefeindliches-verhalten>.

- In Österreich lebende Menschen werden mittels übermäßig strenger Regeln beim Zugang zur Staatsbürgerschaft nachhaltig vom Recht auf politische Teilhabe ausgeschlossen.⁴
- Die Pandemie hat auch 2021 die Auswirkungen von strukturellem Rassismus weiter verstärkt. Menschen mit Migrationserfahrungen sind massiver sowohl von ökonomischen, sozialen als auch psychischen Auswirkungen betroffen.⁵
- Auch 2021 wurde die im Regierungsprogramm versprochene unabhängige Beschwerdestelle, die auch Vorwürfe von rassistisch motivierter Polizeigewalt untersuchen sollte, nicht eingerichtet.

Auch in unserer Bildungsarbeit spiegelt sich das Thema struktureller Rassismus wider – etwa als zentrales Thema unseres Workshopformats „How to be an Ally –

Verbündete sein ist ein Tunwort“, das sich seit der Konzeption 2021 zu einem festen Bestandteil unseres Bildungsangebots etabliert hat. Es genügt nicht, nur „nicht rassistisch“ zu sein, sondern – wie im Workshopitel bereits anklingt – es ist wichtig, ins Tun zu kommen und gemeinsam tatkräftig und zivilcouragiert gegen rassistische Strukturen einzutreten. Das Wissen und die Handlungskompetenzen dazu werden den Teilnehmenden in diesem Workshop auf interaktive Weise vermittelt.

Ein wesentlicher Schritt, um strukturellem Rassismus entgegenzuwirken, ist die nach wie vor verabsäumte Umsetzung des Nationalen Aktionsplans gegen Rassismus. Darüber hinaus brauchen wir verantwortungsvolle Politiker*innen, sensibilisierte Medien und eine aktive Zivilgesellschaft, die sich klar gegen Rassismus in all seinen Formen positionieren. Schauen wir hin und zeigen wir Zivilcourage gegen rassistische Strukturen! ■

⁴ Gerd Valchars, Wie demokratisch ist unsere Demokratie?, 25.10.2021, <https://oe1.orf.at/programm/20211025/655914/Wie-demokratisch-ist-unsere-Demokratie>.

⁵ Judith Kohlenberger, Sprecherin des Wiener Integrationsrats: Pandemie verschärfte Lage für Migrant*innen, 17.12.2021, <https://wien.orf.at/stories/3134969>.

Caroline Kerschbaumer ist Juristin, Absolventin des European Master's Programme in Human Rights and Democratisation. Seit 2009 ist sie bei ZARA aktiv: viele Jahre als Trainerin, später als Leiterin der Beratungsstellen und seit 2019 ist sie eine der beiden Geschäftsführerinnen des Vereins.

Barbara Liegl ist Politikwissenschaftlerin und Menschenrechtsexpertin. Seit November 2006 ist sie Mitarbeiterin am Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte, sie leitet die Programmlinien (Un)gleichheiten & Nicht-Diskriminierung und Asyl & Migration. Zudem ist sie seit September 2019 eine der beiden Geschäftsführerinnen von ZARA.

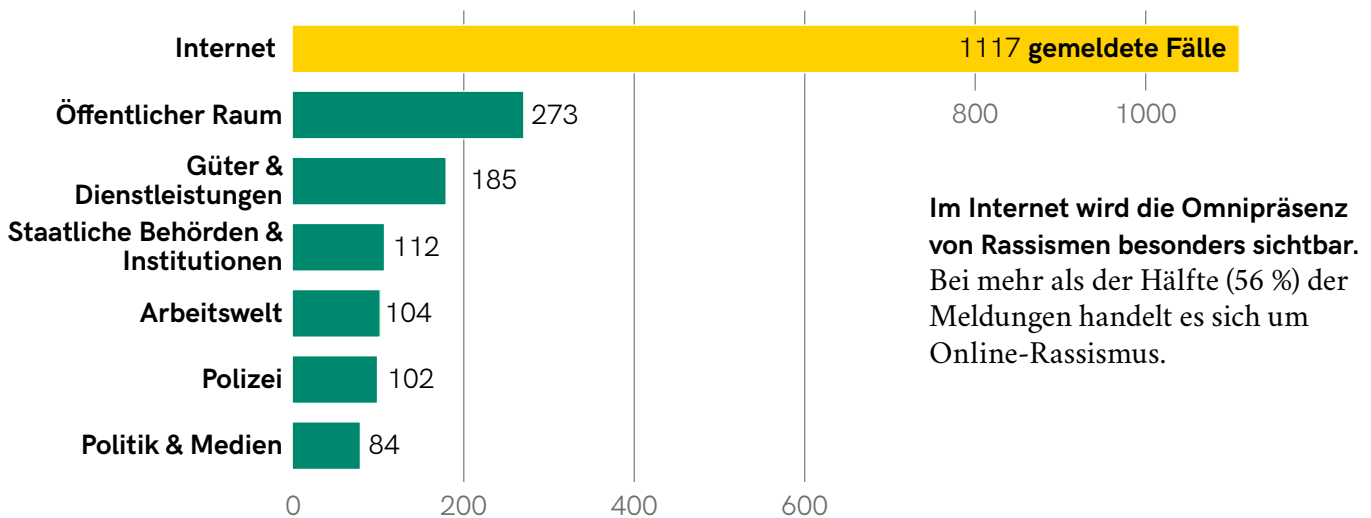
Bianca Schönberger hat in Tübingen und Oxford Zeitgeschichte und Politikwissenschaften studiert und anschließend für internationale und entwicklungspolitische Organisationen gearbeitet. Seit Februar 2014 leitet sie als Geschäftsführerin ZARA Training.

The graphic features the ZARA logo in a yellow square at the top left. Below it, the text 'Jahresbericht 2021' is displayed in a large, bold, sans-serif font. To the left of the text is an illustration of a hand holding a smartphone with a grid icon on the screen. To the right is a circular illustration of several hands of different colors (red, orange, yellow) holding a globe. At the bottom center is a QR code. Below the QR code, the text 'Jahresbericht 2021' is repeated. At the bottom right, the text 'Hier geht's zu den Jahresberichten: zara.or.at → Wissen → Jahresberichte' is written.

DATENANALYSE 2021

2021 hat ZARA 1.977 Meldungen von Rassismus dokumentiert und bearbeitet.

Rassismus ist für viele Menschen in allen Bereichen des Lebens die Norm. Nur wer nicht direkt von Rassismus betroffen ist, erlebt Rassismus in Österreich als Ausnahme.



Die Meldungen bei ZARA zeigen, dass Frauen doppelt so oft von Rassismus im öffentlichen Raum betroffen sind wie Männer.

Der Beratungsalltag zeigt, dass rassistische und antimuslimische Übergriffe im öffentlichen Raum vor allem Frauen treffen. Da spielen Rassismus und Sexismus zusammen.

Manche Frauen sind sichtbarer und insgesamt ist die Hemmung, Frauen rassistisch zu attackieren, in unserer patriarchalen Gesellschaft niedriger.



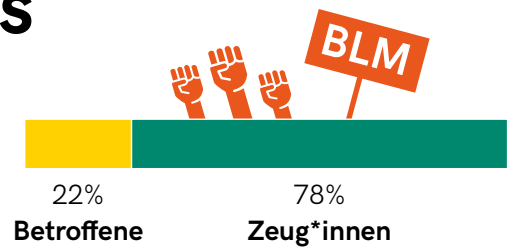
„Die Idee, man könne als von Rassismus betroffene Person Rassismus vermeiden, indem man alles ‚richtig macht‘, ist zugleich Illusion und Bewältigungsstrategie.“



Rakhi Schmuck, ZARA-Beraterin

Aktiv gegen Rassismus

22 % der bei ZARA eingegangenen Rassismus-Meldungen kommen von Betroffenen – in den analogen Lebensbereichen liegt der Anteil sogar bei 43 %.



„Es ist hart, dass man als nicht-weiße Person keine Kontrolle darüber hat, wann Rassismus zuschlägt. Deswegen ist es wichtig, für Betroffene da zu sein. Über Entlastungsgespräche versuchen wir Betroffenen einen Ort zu geben, wo sie die Schwere ablegen können.“



Désirée Sandanasamy, ZARA-Beraterin

„Es ist wichtig, dass es für Betroffene einen Ort gibt, an dem ihnen zugehört und geglaubt wird und an dem sie ernst genommen werden. Niemand muss damit allein sein.“



Lukas Gottschamel, ZARA-Berater

„Immer mehr Menschen erheben ihre Stimmen gegen strukturellen Rassismus in Österreich. Von der Politik gibt es jedoch keine ausreichenden Maßnahmen in diesem Bereich. Aus diesem Grund ist es jetzt an der Zeit, hier gesellschaftlichen Druck auf die Politiker*innen auszuüben. Mit Black Voices, dem ersten Anti-Rassismus-Volksbegehren Österreichs, gibt es die historische Chance, um strukturellem Rassismus auf einer parlamentarischen Ebene den Kampf anzusagen und für einen nachhaltigen und partizipativen Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus zu sorgen!“



Foto: Benno Kossatz

Samuel Hafner, Black Voices Volksbegehren

Black Voices Volksbegehren

„In den letzten zwei Jahren ist der Kampf gegen Rassismen in Österreich unter anderem vom Black Lives Matter-Phänomen beflügelt worden. Erst 2021 haben zum Beispiel die Unternehmen Julius Meinl in Wien und die M*-Brauerei in Vorarlberg beschlossen, ihre rassistischen Logos zu ändern. Julius Meinl hat sein neues Logo am 21. Oktober vorgestellt. Die M*-Brauerei hat angekündigt, ihr neues Logo am Ende des Jahres beziehungsweise Anfang 2022 vorzustellen. Wir warten gespannt. Aber es gibt auch die kritische Masse der österreichischen Zivilgesellschaft, die uns Hoffnung gibt, weiter zu kämpfen. Kämpfen für eine Welt ohne Rassismen. Kämpfen für Menschenwürde.“



simon INOU, ARI RATH Preisträger 2022 für den kritischen österreichischen Journalismus



Foto: Luciana Siegenthaler

Polizei

82-mal konzentrierte sich die ZARA-Leistung auf Entlastungsgespräche, intensive Beratung, Begleitung und Dokumentation.

In 8 von 102 Fällen von rassistischer Polizeigewalt wurde formale Beschwerde eingereicht.



* Mehrfachnennungen inkludiert

Ein Muster von institutionellem Rassismus ist, dass wenn Rassismus passiert, es etablierte Methoden gibt, diesen von sich zu weisen, statt Verantwortung für das Fehlverhalten zu übernehmen. Betroffene werden durch Beschuldigungen und Gegenanzeigen zu Täter*innen gemacht, Menschen so zum Schweigen gebracht.

Das System
Rassismus bringt
Menschen zum
Schweigen.

„Als Folge müssen Betroffene sehr viel Energie investieren, um zu begründen, dass sie selbst keine Schuld trifft, sodass am Ende keine Energie übrigbleibt, das Unrecht aufzuzeigen, das ihnen widerfahren ist.“



Sophie Haidinger, ZARA-Beraterin

„Viele Menschen, allen voran *weiße*, privilegierte Cis-Männer, empfinden Österreich als sehr sicheres Land. Sie kennen die Welten nicht, die unsere Klient*innen erleben müssen.“

Elisa Ludwig, ZARA-Beraterin



Operation Luxor

Im Herbst 2021, ein Jahr nach der Großrazzia, erklärt das Oberlandesgericht Graz die Hausdurchsuchungen für rechtswidrig. (→ Operation Luxor und der „politische Islam“ – ein Beispiel von institutionellem Rassismus, S. 18)

„Die unrechtmäßigen Razzien folgten einem islamfeindlichen Motiv, legten den zugrundeliegenden institutionell verankerten Rassismus offen. Dass dabei muslimische Kinder nicht vor Kriminalisierung und Traumatisierung geschützt wurden, war ausschlaggebend für die Gründung der Initiative ACT-P – Assisting Children Traumatized by Police.

Als ACT-P fordern wir einen weisungsfreien Kontrollmechanismus für die Polizei. Die Hoffnung, dass die Polizei als Institution transformiert werden kann, besteht nur dann, wenn die Stimmen der von Polizeigewalt Betroffenen gehört und Forderungen umgesetzt werden und sich die Polizei einer rassismuskritischen Selbstreflexion unterzieht.“

Presseaussendung

Ein betroffenes Kind schildert:

„Der mit der Waffe auf mich zielende Polizist trug eine Maske, sodass ich nur seine Augen sah. Mein erster Gedanke war, dass er ein Terrorist ist ...“

„Es ist sehr schwer für Klient*innen, die rassistisch motivierte Polizeigewalt erlebt haben, rechtlich dagegen vorzugehen, weil sie sich oft vor sekundärer Viktimisierung fürchten (→ Glossar, S. 65). Sie berichten auch immer wieder von Verwaltungsstrafen, die sie in der Folge erhalten. Die Strafen werden mit der Begründung ausgestellt, dass unsere Klient*innen bei der Amtshandlung etwa zu laut gewesen seien oder gestikuliert hätten.“

Fiorentina Azizi-Hacker, Leiterin der ZARA-Beratungsstellen



2021 haben sich mehr Betroffene von Rassismus an ZARA gewandt als im Jahr zuvor.

MUTTER

fm4.orf.at
#radiofm4

ERDE

IS WATCHING

US  AND

SOMETIMES

ORF WIE WIR. IN  THE

NIGHT

SHE SINGS



GERECHTIGKEIT #FÜR DICH

Die Arbeiterkammer setzt sich seit mehr als 100 Jahren für die Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein. Sie steht für soziale Gerechtigkeit in Österreich.

Damals. Heute. Für immer.



[WIEN.ARBEITERKAMMER.AT](https://www.wien.arbeiterkammer.at)



GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

Rassismus hat System

Eine Waage stellt heuer am Titelblatt des Rassismus Reports 2021 die große, tief verankerte Ungerechtigkeit von Rassismus dar: Während eine Gruppe von Personen in der unteren Schale sitzt, hat es sich eine (*weiße*, privilegierte) Gruppe von Personen in der oberen Schale gut eingerichtet und wird verlässlich vom System gestützt. **White Privilege gewährleistet kein sorgenfreies Leben, aber es bedeutet, dass das Leben nicht durch rassistische Diskriminierung zusätzlich erschwert wird.** Dieser einleitende Artikel veranschaulicht das Schwerpunktthema anhand von Begriffsdefinitionen und einigen Beispielen von institutionellem und strukturellem Rassismus in verschiedenen Lebensbereichen.

Rassismus kann auf unterschiedlichen Ebenen seinen Ausdruck finden. Wenn wir von **strukturellem Rassismus sprechen**, dann meinen wir ein System, das Personen, die als *weiß* wahrgenommen werden, fortwährend privilegiert und alle anderen Personen, die nicht dieser Kategorie zugeordnet werden, benachteiligt. Struktureller Rassismus ist ein Teil unserer sozialen, wirtschaftlichen und politischen Systeme, in denen wir alle aufgewachsen sind und leben. Er kann somit unsere Denk- und Redeweisen, Einstellungen ebenso wie unsere Handlungen nachhaltig beeinflussen. Wenn Institutionen oder Organisationen den Zugang zu Ressourcen (bspw. Bildung, Arbeit, Macht) und zu politischen wie gesellschaftlichen Teilhabemöglichkeiten aufgrund der Hautfarbe, Herkunft, Sprache, ethnischen Zugehörigkeit oder Religion einschränken oder verweigern, dann spricht man von **institutionellem Rassismus**. Gesellschaftliche Konstrukte von „wir“ und „die anderen“ werden als zusätzliche Rechtfertigung geschaffen, um Menschen aufgrund der ihnen zu-

geschriebenen biologischen und/oder kulturellen (inkl. religiösen) Merkmale pauschal schlechter zu behandeln bzw. herabzuwürdigen.

Asyl- und Fremdenrecht

Seit den Anschlägen am 11. September 2001 spielen sicherheitspolitische Überlegungen eine stärkere Rolle bei den laufenden Änderungen des Asyl- und Fremdenrechts. Menschen, die dem Asyl- oder Fremdenrecht unterliegen, werden im öffentlichen Diskurs häufig mit Sicherheitsrisiken assoziiert. So werden wiederum härtere Gesetze und Maßnahmen gegen sie legitimiert. Dazu kommt, dass das Asyl- und Fremdenrecht an sich bereits sehr komplex ist, was die notwendigen Amtswege für Antragsteller*innen massiv erschwert. Das Zusammenspiel von gesellschaftlichen Diskursen und behördlichen Hürden kann in einer Einschränkung bzw. Verweigerung des Zugangs zu (u. a.) Bildung, Arbeit und/oder Sozialleistungen resultieren. Das Ausmaß dessen wurde zuletzt deutlich, als 2021 die Missstände in der Wiener Einwanderungsbehörde MA 35 öffentlich bekannt wurden: Teilweise jahrelang wurden u. a. Beschlüsse über Aufenthaltstitel oder Einbürgerung verzögert – mit massiven Auswirkungen auf das Leben der Betroffenen¹.

Gesundheit

Bestehende Zugangshürden zum Gesundheitssystem wurden zuletzt durch die Covid-19-Pandemie verstärkt, indem etwa relevante Informationen nicht ausreichend oder zu spät übersetzt wurden. Zusätzlich ist es für jene Menschen schwerer, Ansteckungen zu vermeiden, die in prekären, systemerhaltenden Be-

rufen arbeiten oder in prekären Wohnverhältnissen leben. Hier wirken sich Benachteiligungen aus anderen Bereichen direkt auf die Gesundheit aus². Struktureller Rassismus äußert sich bereits in der medizinischen Lehre: Das beginnt beim mangelnden Bewusstsein für Rassismus und die gesundheitlichen Auswirkungen auf Betroffene (psychisch und physisch³). Außerdem werden Krankheitsbilder und die entsprechende Behandlung weiterhin vor allem anhand *weißer* Körper erforscht und gelehrt. Dadurch werden Krankheiten bei Schwarzen Menschen oder People of Colour manchmal gar nicht erkannt⁴. Gleichzeitig gibt es zahlreiche, auf rassistischen Stereotypen basierende Fehlannahmen über biologische Unterschiede zwischen Schwarzen und *weißen* Menschen. Dies kann zu folgenschweren Fehlern bei der Medikation führen⁵.

Polizei

Rassistische Beleidigungen, fragwürdige Anzeigen wegen „aggressiven Verhaltens“ und teils schwerwiegende Misshandlungen durch Polizeibeamt*innen werden ZARA seit Beginn der Beratungstätigkeit gemeldet. Angst vor sekundärer Viktimisierung (→ Glossar, S. 65) und mangelnde Erfolgsaussicht führen dazu, dass Klient*innen bei solchen Vorfällen nur selten rechtliche Schritte einleiten möchten (→ Datenanalyse 2021, S. 8). Wenn rechtliche Schritte gesetzt werden, dann führen diese zumeist nicht zu einem Erfolg im Sinne der Beschwerdeführer*innen. Bis dato gibt es außerdem keine unabhängige Anlaufstelle, die für Betroffene von Polizeigewalt zuständig ist. Eine solche Institution braucht es, damit Beschwerdeführer*innen sich ohne Angst vor Repressalien gegen rassistische Polizeigewalt zur Wehr setzen können. Die Ergebnisse einer Studie der EU-Grundrechteagentur verdeutlichen die Notwendigkeit einer solchen Einrichtung: Schwarze Menschen in Österreich wer-

den fast doppelt so häufig (49 %) von der Polizei angehalten wie die Gesamtbevölkerung (25 %) – diese Differenz ist größer als in jedem anderen EU-Mitgliedstaat⁶.

Künstliche Intelligenz

Die Hoffnung, dass die Zukunft aufgrund algorithmischer Technologien von Voreingenommenheit und Vorurteilen befreit sein wird, ist trügerisch. Der Dokumentarfilm „Coded Bias“⁷ zeigt auf, wie verschiedene Algorithmen-basierte Technologien zur Verfestigung von Rassismus und Diskriminierung beitragen. Algorithmen lernen anhand von Datensätzen, die häufig von männlichen, *weißen* Programmierern ausgewählt werden. Diese Datensätze sind oft einseitig und bereits von rassistischen Annahmen geprägt. Das kann in der Folge dazu führen, dass Programme nur auf eine bestimmte Zielgruppe zugeschnitten sind und sich verfestigte Diskriminierungen in der Zukunft fortsetzen.

Disclaimer: Struktureller und institutioneller Rassismus durchziehen **alle** Lebensbereiche. Um die Waage ins Gleichgewicht zu bringen, fordern wir strukturelle Maßnahmen im Rahmen eines Nationalen Aktionsplans gegen Rassismus! ■



MENSCHENRECHTSBEZIRK MARGARETEN



In Margareten wissen wir, dass Diversität uns stark macht!
Deshalb ist der 5. Bezirk deklariertes Menschenrechtsbezirk
und setzt auf gelebte Demokratie:

Kinder- und Jugendparlament, damit auch die Kleinen schon
demokratisch mitbestimmen können

Gender Budgeting, damit besonders die Frauen* im Bezirk im
Mittelpunkt stehen

Repräsentation in öffentlichen Raum, weil wir mit einem
Transpride-Zebrastrifen und der Benennung des **Helga-
Pankratz-Platzes** unseren Stolz auf unsere Vielfalt zeigen

Ihre Bezirksvorsteherin

Silvia Jankovic

Besuchen Sie auch unsere Homepage margareten.wien.gv.at für weitere Informationen

Bezahlte Anzeige

EIN WIEN FÜR ALLE

Struktureller Rassismus steckt überall und verschont auch die Kleinsten nicht. Schon im Schulalltag finden kontinuierliche Konfrontationen mit rassistischen Bemerkungen statt, die erhebliche psychische Belastungen zur Folge haben können. Rassismus wird von Kindern oftmals als unlogisch erlebt. Sie können derartige Erlebnisse weder interpretieren, noch erklären oder einordnen. Doch diese Rassismuserfahrungen stellen eine erhebliche Verletzung des Selbstwerts dar. Es ist mir ein großes Anliegen, die Gesellschaft in dieser Stadt nicht in ein "Wir" und ein "Ihr" zu trennen, sondern eine Politik zu machen, die alle ins Boot holt - und zwar von Kindesbeinen an!



Safak Akcay

Wiener Gemeinderätin
und Landtagsabgeordnete

Foto: Rene Wallentin

Gemeinsam für mehr {MITEINANDER}

Zusammen lebt sich das Leben schöner. Aufeinander zugehen, sich die Hand reichen, mit offenem Herzen zuhören und füreinander da sein – das macht Mitmenschlichkeit aus. dm drogerie markt setzt sich seit vielen Jahren gemeinsam mit seinen Kundinnen und Kunden für soziale Initiativen in Österreich ein. 2022 lautet ein Schwerpunkt Integration – die Projekte widmen sich unter anderem der Unterstützung von Menschen mit Fluchterfahrung sowie Gewaltprävention und Empowerment. Mehr dazu unter dm-miteinander.at

Mein dm-App
dm.at



HIER BIN ICH MENSCH
HIER KAUF ICH EIN

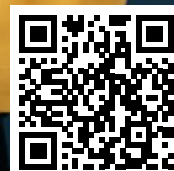
ICH MACH MICH STARK!

Mit meiner Gewerkschaft.

- für gute Arbeitsbedingungen
- für faire Bezahlung
- für mehr Sicherheit im Job
- Arbeitsrechtsschutz
- Berufshaftpflichtversicherung bis Euro 100.000,-
- Beratung zu Arbeitsrecht, Arbeitszeit, Einstufung, Karenz, etc.



www.gpa.at/mitgliedwerden



Operation Luxor und der „politische Islam“ –

ein Beispiel von institutionellem Rassismus



Farid Hafez ist Professor für Internationale Studien am Williams College und Researcher bei The Bridge Initiative an der Georgetown University. 2019 habilitierte er an der Universität Salzburg im Fach Politikwissenschaft. Hafez gibt seit 2010 das Jahrbuch für Islamophobieforschung und seit 2015 den European Islamophobia Report heraus. Zuletzt erschien im Böhlau-Verlag „Feindbild Islam. Über die Salonfähigkeit von Rassismus“ (2019).

Institutioneller Rassismus aufseiten staatlicher Behörden gilt spätestens seit dem 11. September 2001 insbesondere für Muslim*innen als wichtigster Faktor des antimuslimischen Rassismus (Mazoumi et al. 2017). Österreich ist von dieser Tendenz lange nicht betroffen gewesen und hat erst mit der Übernahme der Integrations- und Sicherheitsagenden durch Sebastian Kurz ab 2011 diese Tendenz übernommen. Das neue Islamgesetz von 2015 markiert hierbei einen Paradigmenwechsel, der Schritt für Schritt eine legislative und politische Maßnahme nach der anderen ermöglichte, beginnend mit dem Gesichtsverhüllungsverbot 2017, mehreren Hijab-Verboten, der Schließung von Moscheen (2018 und 2020) und zuletzt der De-facto-Einführung eines neuen Straftatbestandes „religiös motivierter Extremismus“, der im Wesentlichen auf den sogenannten politischen Islam abzielt. Letzterer war Teil des Anti-Terror-Paketes, welches im Juli 2021 verabschiedet wurde und weitreichende legislative Verschärfungen in verschiedenen Bereichen wie etwa dem Staatsbürgerschaftsrecht beinhaltet.

Die Legitimierung dieser Maßnahmen verlangt eine entsprechende akademische Begleitmusik. Diese wurde von staatsnahen Institutionen wie dem Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) geliefert. Die medial breit diskutierte politische Manipulation der Stu-

die zu den islamischen Kindergärten ist ein Paradebeispiel für die erfolgreiche Politisierung eines Themenfeldes, was nicht nur in diskriminierenden Handlungen mündet, sondern vor allem den politischen Handlungsbedarf im Kampf gegen den sogenannten politischen Islam legitimieren sollte (Hafez 2020). Der ÖIF war auch finanziell federführend in der Erstellung des Berichts „The Muslim Brotherhood in Austria“, der dem türkisen Islam-Diskurs einen akademischen Unterbau geben sollte und eine bedeutende Rolle für die Sicherheitsbehörden entfaltete. Als die türkis-blaue Bundesregierung das Kopftuchverbot einführte und Moscheen schließen ließ, hatte das eine feindbildschaffende Signalwirkung für Muslim*innen in Österreich. Beide Maßnahmen wurden zwar später von österreichischen Gerichten aufgehoben. Die Regierung setzte jedoch weitere Maßnahmen und errichtete im Juli 2020 die Dokumentationsstelle Politischer Islam, die nach der Präsentation der in Verruf geratenen Islamlandkarte vor allem gegen die Kultusgemeinden der Islamischen Glaubensgemeinschaft vorging. Diese Wissensproduktion spielte eine zentrale Rolle in der Kriminalisierung der muslimischen Zivilgesellschaft, die jeden aktiven und vor allem kritischen Teil der muslimischen Zivilgesellschaft wie auch den offiziellen Islam im Umfeld des sogenannten politischen Islam verortete (Hafez 2019).

Dieser Kampf gegen den sogenannten politischen Islam erfuhr am 9. November 2020 einen ersten Höhepunkt, als die größte Razzia in der Geschichte der Zweiten Republik stattfand. Eine Woche nach dem Attentat in der Wiener Innenstadt sollte die eineinhalb Jahre lang vorbereitete Razzia keinen diskursiven Widerstand erfahren. Die brutal durchgeführte Operation, die sich gegen 70 Muslim*innen, teilweise in der Öffentlichkeit stehende und somit bekannte Persönlichkeiten, richtete, versetzte die muslimische Zivilgesellschaft in einen Schockzustand. Die Operation wurde auf mehr als 100 Personen ausgeweitet und vom damaligen Innenminister Karl Nehammer als Kürzung der „Wurzeln des politischen Islam“ präsentiert. Juristisch legitimiert wurde die Operation mit Straftatbeständen wie kriminelle Vereinigung, terroristische Vereinigung, Terrorismusfinanzierung sowie staatsfeindliche Bewegung.

Mehr als ein Jahr nach der Razzia ergibt sich ein anderes Bild: Das Oberlandesgericht Graz hat allen bisherigen Einsprüchen stattgegeben und erklärte sowohl die Razzia wie auch die damit einhergehenden Beschlagnahmungen von Eigentum als rechtswidrig. Zurück bleiben traumatisierte Familien inklusive Kindern im Volksschulalter, die um 5 Uhr morgens von schwerbewaffneten Cobra-Einheiten aus dem Schlaf gerissen wurden, finanziell ruinierte Unternehmer*innen, deren Eigentum eingefroren wurde, und öffentlich diskreditierte Personen. Auch dieser Schlag gegen Teile der muslimischen Zivilgesellschaft fußt

auf einer islamophoben Wissensproduktion (wie lange Zeit insbesondere von externen Expert*innen und Studien des ÖIF produziert) sowie Falschinterpretationen der staatlichen Behörden im Laufe der Ermittlungen.

Anstatt aus Fehlern zu lernen, wurde von der österreichischen Regierung im Juli 2021 ein Anti-Terror-Paket verabschiedet, das den sogenannten politischen Islam als religiös motivierten Extremismus zum Straftatbestand erhob. Aus demokratiepolitischer Sicht ist das alles sehr bedenklich. Um sich dieser Politik entgegenzusetzen, braucht es einen breiten zivilgesellschaftlichen Schulterschluss, der sich eindeutig und lautstark gegen diese Islampolitik positioniert und sich mit den Muslim*innen in Österreich solidarisiert. ■

Literatur:

Hafez, Farid (2020). Rassismus im Bildungswesen: Zur Disziplinierung des muslimischen „Anderen“ im Bildungswesen am Beispiel des Diskurses zu islamischen Kindergärten in Österreich, in: Manfred Oberlechner, Reinhard Heinisch, Patrick Duval (Hg.). *Nationalpopulismus bildet? Lehren für Unterricht und Bildung*, Frankfurt/M.: Wochenschau Verlag, 100-122.

Hafez, Farid (2019). „Islamophobe Denkfabriken. Strategien der systematischen Diffamierung und Delegitimierung muslimischer zivilgesellschaftlicher AkteurInnen am Beispiel der Denkfabrik ‚European Foundation for Democracy‘“, *Jahrbuch für Islamophobieforschung* Vol. 10, 7-30.

Massoumi, Narzanin, Tom Mills, and David Miller (2017). *What is Islamophobia? Racism, social movements and the state*, Pluto Press.

**BILDUNG.
VIELFALT INKLUSIVE.**



**DAS BFI – IHR VERLÄSSLICHER PARTNER FÜR
AUS- UND WEITERBILDUNG**

www.bfi.at

Weil Rassismus auch im Hörsaal nicht aufhört

kämpfen wir 365 Tage im Jahr gegen Rassismus
an Hochschulen und in der Gesellschaft.

Neben umfassenden Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Betroffene setzen wir auch auf politischer Ebene Initiativen und Kampagnen um, um Rassismus auf struktureller Ebene zu bekämpfen.

Wenn Rassismus zur Norm wird –

die oberösterreichische Wohnbeihilfe



Theresa Hammer ist Leiterin der Rechtsdurchsetzung beim Klagsverband. Der Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern ist ein seit 2004 bestehender Dachverband zahlreicher Mitgliedsvereine in ganz Österreich, der unter anderem mit Musterklagen Diskriminierungs-betroffenen zu ihrem Recht verhilft und dadurch Weiterentwicklungen im Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsrecht betreiben möchte. ZARA ist Mitglied beim Klagsverband.

Wohnen ist ein Grundrecht, aber auch ein Grundbedürfnis. Wenn Personen keinen angemessenen Wohnraum haben, fließt jede freie Ressource in die Sicherung dieses Grundbedürfnisses und limitiert Kraftreserven für Bildungsbeilegung, Spracherwerb, Arbeitsmarkt-zugang oder Gesundheitserhalt.

Zwei der wesentlichen Instrumente, um das Grundbedürfnis Wohnen zu sichern, sind die Wohnbeihilfe und die Versorgung mit gemeinnützigem Wohnraum. Ersteres bietet eine finanzielle Unterstützung vonseiten des Staates zur Bewältigung hoher Mietzahlungen, Letzteres hält die Höhe des Mietzinses in möglichst leistbarem Rahmen. Für beides wird die sozioökonomische Bedarfssituation der Antragsteller*innen geprüft.

Oberösterreich verfolgt seit mehreren Jahren einen Weg, der für bestimmte Menschen weitere gesetzliche Hürden vorsieht: Drittstaatsangehörige müssen neben ihrer sozialen Bedürftigkeit bestimmte aufenthaltsrechtliche Kriterien erfüllen und ein durchgängiges Einkommen nachweisen, um Zugang zur Wohnbeihilfe oder gemeinnützigem Wohnraum zu haben. Seit 2018 müssen sie zudem Deutschkenntnisse vorweisen können. Die Abdeckung des Grundbedürfnisses Wohnen und die damit verbundene gesellschaftliche Teilhabe werden dadurch für viele Betroffene wesentlich erschwert. Bereits seit mehreren Jahren befassen sich die

NGO migrare und der Klagsverband juristisch mit diesem diskriminierenden Ausschluss von angemessenem, leistbarem Wohnraum.

2017 ist es gelungen, mit einem strategischen Gerichtsverfahren eine der diskriminierenden Bestimmungen zu Fall zu bringen. Für eine betroffene alleinerziehende Frau konnte die Wohnbeihilfe eingeklagt werden. Die damals gesetzlich geregelten Einkommensanforderungen sahen nämlich keine Anrechnungsmöglichkeiten von Kindererziehungs- oder Pflegezeiten vor, was insbesondere Frauen betrifft und somit eine verbotene mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts bewirkte.

Mit der in der Folge notwendigen Nachbesserung im Gesetz wurden jedoch weitere Benachteiligungen eingeführt. Seit 2018 müssen nun auch bereits langfristig in Österreich lebende Drittstaatsangehörige formal Deutschkenntnisse nachweisen, um Wohnbeihilfe beziehen zu können. Zusätzlich muss in den letzten fünf Jahren fast durchgängig ein Einkommen oder eine darauf basierende österreichische Sozialversicherungslieferung bezogen worden sein (siehe § 6 Oö WFG). In den ersten Wochen des Jahres 2018 kamen hunderte Menschen zu migrare, die aufgrund dieser Regelung Beratung in Anspruch nahmen. migrare-Berater*innen konnten Betroffenen aber lediglich Auskunft über die gesetzlich festgelegten Einschränkungen beim

Zugang zur Wohnbeihilfe geben. Eine grundlegende Lösung des Problems war nicht möglich.

Daher brachte der Klagsverband eine Klage für einen türkischen Mann und seine Familie ein, die ihre Wohnbeihilfe seit dieser Gesetzesänderung nicht mehr erhielten. Geltend gemacht wurde ein Verstoß gegen die die Daueraufenthaltsrichtlinie (→ Glossar, S. 65). Denn obwohl die Wohnbeihilfe eine „unzumutbare Belastung“ mit Wohnkosten und damit eine gewisse soziale Notlage voraussetzt, möchte das Land Oberösterreich sie nicht als Kernleistung anerkennen, die nach dieser Richtlinie alle Daueraufenthaltsberechtigten erhalten müssten. Zudem diskriminiert die Wohnbeihilferegelung nach der Antirassismus-Richtlinie und dem entsprechenden oberösterreichischen Antidiskriminierungsgesetz Antragsteller*innen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit (→ Glossar, S. 65): Der Ausschluss vom Zugang zur Wohnbeihilfe zielt gerade darauf ab, Drittstaatsangehörige schlechter zu behandeln, und knüpft mit Sprache und Staatsangehörigkeit an zwei Merkmale an, die rassifizierend wirken. Darüber hinaus wird einem politischen Diskurs entsprochen, der – gerade was Sozialleistungen betrifft – zunehmend auf „wir“ (EU/EWR-Bürger*innen) gegen „die anderen“ setzt. Gerade die Zuschreibung von „Fremdsein“ ist für Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit wesentlich.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) (→ Glossar, S. 65), der sich in der Folge mit dem Fall befasste (EuGH 10.06.2021, C-94/20), griff diese Argumentation jedoch nicht auf, sondern erklärte eine Ausnahmebestimmung für anwendbar, wonach Behandlungen, die sich aus der Rechtsstellung Drittstaatsangehöriger ergeben, nicht unter die Antirassismus-Richtlinie (→ Glossar, S. 65) fallen. Auch

eine mittelbare Diskriminierung liegt laut EuGH nicht vor, da nicht Menschen *einer* bestimmten ethnischen Zugehörigkeit besonders von der Regelung betroffen seien. Diese formalistische Definition von Diskriminierung und die gleichzeitig großzügige Anwendung einer Ausnahmebestimmung verkennen den Zweck der Antirassismus-Richtlinie, der auch darin bestehen sollte, ethnisch begründete Privilegierungen zu limitieren und diskriminierende Benachteiligungen, auch wenn sie mehrere verschiedene Ethnien betreffen, aufzuheben. Immerhin sah der EuGH aber wesentliche Anhaltspunkte, die Wohnbeihilfe als Kernleistung der Sozialhilfe zu qualifizieren, die auch daueraufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige erhalten müssen. Die Wohnbeihilfe kann laut EuGH nämlich unter Umständen erforderlich sein, um das Grundbedürfnis Wohnen abzudecken; fällt sie weg, geht dies auf Kosten anderer Grundbedürfnisse wie Kleidung oder Lebensmittel. Der EuGH betonte zudem das Ziel, Drittstaatsangehörige gerade durch Gleichbehandlungsansprüche besser zu integrieren, und dafür kann angemessener Wohnraum wohl als Schlüssel angesehen werden. Das anschließend zur Entscheidung berufene Landesgericht Linz vermied jedoch die Klärung, ob die Wohnbeihilfe ein solche Kernleistung darstellt. Stattdessen wies das Landesgericht die Klage aufgrund des Nicht-Vorliegens einer ethnischen Diskriminierung ab.

Es ist neues juristisches Terrain, dessen Auslegung für die Zukunft wichtig ist. Der Ausschluss von tausenden Menschen von der Wohnbeihilfe – und dem gemeinnützigen Wohnbau – ist tägliche Realität und hat schreckliche Auswirkungen. Durch Zeit, die vergeht, darf Illegitimität aber nicht zur akzeptierten Norm werden. Wir werden weiterhin daran arbeiten, diesen strukturellen Rassismus aufzuzeigen und eine europarechtskonforme Ausgestaltung der Wohnbeihilfe zu bewirken. ■



Magdalena Danner

ist Politikwissenschaftlerin und Sozialmanagerin. Seit knapp 15 Jahren ist sie Mitarbeiterin bei migrare, derzeit in der Funktion der stv. Geschäftsführerin. Magdalena Danner beschäftigt sich seit 2017 mit dem Thema der oberösterreichischen Wohnbeihilfe und deren diskriminierenden Ausschlüssen.

**GEMEINSAM.
SOLIDARISCH.
GEGEN RASSISMUS.**



Wir machen keinen Unterschied. Das macht den Unterschied.

Gleiche Chancen für alle und ein inklusives Arbeitsumfeld wollen wir allen Mitarbeiter:innen bieten. Wir möchten Vorurteile aus dem Weg räumen. Wir sehen Fähigkeiten und Stärken, weil wir Menschen und ihr Potenzial suchen. Du willst mehr über Gleichheit, Vielfalt und Inklusion bei IKEA wissen?

[IKEA.at/Jobs](https://www.ikea.at/jobs)



Mit Fluchterfahrung am Arbeitsmarkt –

systematische Benachteiligung Asylsuchender



Mirwais Wakil hat Wirtschaft, Politikwissenschaft, Kunst und Internationale Beziehungen in den USA und Großbritannien studiert. Zurzeit forscht er als Doktorand im Fachbereich Soziologie zu den Zusammenhängen und Auswirkungen von finanziellen Transaktionen von Migranten („Remittances“) an ihre Familien – und den multisektoralen Auswirkungen auf deren Lebensqualität. Seine Schwerpunkte sind ethisches Handeln, interkulturelle Kommunikation und Menschenrechte im internationalen Kontext. Seit 2021 ist er Teil des ZARA-Trainer*innenpools.

Menschen mit Fluchterfahrungen wird der Zugang zu den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Gesundheit erschwert oder ganz verwehrt. Dieser Artikel soll den strukturellen Rassismus gegen geflüchtete Personen – speziell Menschen mit laufendem Asylverfahren – am Arbeitsmarkt beleuchten.

Ein fehlender Zugang zum Arbeitsmarkt kann nicht nur einen Gesichtverlust darstellen, sondern zu einer Daseinskrise führen. In Bezug auf die Rechtslage in Österreich ist festzuhalten, dass die gesetzlichen Regelungen für Asylsuchende kein Recht auf Arbeit vorsehen. Wie immer gibt es jedoch auch hier Ausnahmen. Es gibt folgende Möglichkeiten für Asylsuchende, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen¹:

- 1 Saisonarbeit im Tourismus oder Erntehilfe in der Landwirtschaft,
- 2 Lehre – in bestimmten Mangelberufen,
- 3 Selbstständige Erwerbstätigkeit nach drei Monaten Wartezeit,
- 4 Gemeinnützige Arbeit – beispielsweise bei der Instandhaltung öffentlicher Gebäude oder Pflege von Grünanlagen.

Im Wesentlichen bewirkt die Rechtslage in Österreich, dass Asylsuchende entweder ganz vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen

werden oder dass ihr Zugang zum Arbeitsmarkt mit enormen Hürden verbunden ist. Die Ursache für die Diskriminierung Asylsuchender am Arbeitsmarkt ist nicht auf einzelne Personen oder Gruppen zurückzuführen, die Asylsuchenden mit Vorurteilen begegnen, sondern basiert auf deren Status als Asylsuchende, der ihren Zugang auf spezifische Teile des Arbeitsmarktes beschränkt und eine ganze Reihe von Herausforderungen mit sich bringt.

Konkret ist im Bereich der Saisonarbeit im Tourismus die maximale Anstellungsdauer auf sechs Monate begrenzt, während Erntehilfe für sechs Wochen zugelassen ist. Bereits hier ist eine Diskriminierung erkennbar, sowohl aufgrund der Einschränkung der Erwerbstätigkeit von Asylsuchenden als auch aufgrund der Tatsache, dass sie von Teilen des Arbeitsmarktes, die beispielsweise eine bessere soziale Absicherung bei Arbeitslosigkeit ermöglichen, ferngehalten werden – was Implikationen für das soziale Leben hat und psychisches Leid mit sich bringt. Darüber hinaus sind Menschen mit österreichischer oder EU-Staatsbürgerschaft bessergestellt. Sie werden im Zweifelsfall Asylsuchenden vorgezogen.

Lehrstellen bieten eine weitere Möglichkeit der Erwerbstätigkeit für junge Asylsuchende mit großem Arbeitskapital. Vielfach waren Betriebe auf der Suche nach verlässlichen Lehrlingen für Stellen,

¹ https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Dokumente_BH_KI/Beschaeftigung_AsylwerberInnen.pdf

die nicht durch Menschen mit EU-Staatsbürgerschaft besetzt werden konnten². Dennoch wurde seitens der Regierung 2018 mit einem Erlass der Zugang von Asylsuchenden zur Lehre unterbunden und somit die Möglichkeiten eines legalen Einkommens noch weiter verringert. Auch nachdem die Einschränkung des Rechts auf Erwerbstätigkeit für Asylsuchende durch das Verfassungsgericht als gesetzeswidrig aufgehoben wurde³, bekräftigte der Arbeitsminister Martin Kocher laut Zeitungsberichten⁴, weiterhin nur in Ausnahmefällen Arbeitsbewilligungen für Asylsuchende auszustellen, um die offenen Lehrstellen besetzen zu können. Auch hier wird eine Bevölkerungsgruppe, die auf ein existenzsicherndes Einkommen angewiesen ist, systematisch vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen.

Die dritte Möglichkeit ist eine freiberufliche Tätigkeit, wobei dieses Recht frühestens drei Monate nach dem Stellen eines Asylantrags besteht. Die Problematik ist hier eindeutig erkennbar: Für Menschen, die z. B. aus Kriegsgebieten geflohen sind, ist es gelinde gesagt keine einfache Aufgabe, aus dem Nichts ein Unternehmen zu gründen und aufzubauen – in einem Land mit strengen bürokratischen Regelungen, einer komplizierten Sprache und einer hochentwickelten Wirtschaft. Ganz generell erfordert die Gründung eines Unternehmens ein gutes Netzwerk sowie Finanzwissen und -werkzeuge. Für Asylsuchende ist es somit kaum möglich, erfolgreich ein Unternehmen zu gründen, weshalb

diese Möglichkeit selten genutzt wird. Auch hier gibt es Fälle von erfolgreichen Ein-Personen-Unternehmen in der Logistikbranche – jedoch unter menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen.

Wie oben erwähnt, bilden gemeinnützige Arbeiten („Hilfstätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Unterbringung und Betreuung stehen“⁵) die vierte Möglichkeit einer Erwerbstätigkeit, wobei Remunerantentätigkeiten nur dann zu keiner Schmälerung der Grundversorgung führen, wenn sie unter der derzeitigen Freibetragsgrenze von 110 Euro monatlich liegen.⁶

Zusammenfassend ist zu sagen, dass das Recht auf Arbeit für Asylsuchende systematisch beschränkt ist, was eine eindeutige Folge von strukturellem Rassismus ist. Dieser Ausschluss vom Arbeitsmarkt hat negative Langzeitfolgen für die gesamte Gesellschaft⁷. Laut Studien kann es mehr als ein Jahrzehnt dauern, bis Asylsuchende die Nachteile, die ihnen durch ein Arbeitsverbot entstanden sind, ausgleichen können, was in den Aufnahmeländern zu einer enormen Ungleichheit bezüglich finanzieller und persönlicher Ressourcen sowie sozialer Ungleichheit führt⁸. Hätten Asylsuchende Zugang zu allen Bereichen des österreichischen Arbeitsmarkts, wäre dies nicht nur der Wirtschaft dienlich, sondern hätte auch enorme positive Auswirkungen auf die am Arbeitsmarkt verfügbaren personellen Ressourcen sowie die psychische Gesundheit und das Zusammenleben der Menschen, die in Österreich leben. ■

Weiterführende
Quellen

² <https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/politik/oesterreich/970326-Lehrlinge-verzweifelt-gesucht.html>

³ <https://orf.at/stories/3220988/>

⁴ <https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/politik/oesterreich/2112724-Was-fuer-Asylwerber-am-Arbeitsmarkt-nun-gilt.html>

⁵ <https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000212&FassungVom=2021-11-14&Artikel=6&Paragraf=&Anlage=&Uebergangsrecht=>

⁶ https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Dokumente_BH_KI/Beschaeftigung_AsylwerberInnen.pdf

⁷ <https://pubs.aeaweb.org/doi/pdfplus/10.1257/jep.34.1.94>

⁸ <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6155022/>, <https://wol.iza.org/uploads/articles/551/pdfs/integrating-refugees-into-labor-markets.pdf?v=1>

Seit 1895 versichern wir das Leben.

Die Österreichische Beamtenversicherung (ÖBV) ist die Spezialistin für den öffentlichen Sektor. Mit den Ansprüchen unserer Kundinnen und Kunden haben wir uns weiterentwickelt. Heute sind unsere Versicherungs- und Vorsorgelösungen für alle da, egal wo und in welchem Dienstverhältnis Sie beschäftigt sind.

Wir bieten maßgeschneiderte Lösungen für Sie und Ihre Familie.

Wir sind für Sie da: 059 808 | service@oebv.com | www.oebv.com

Mit der ÖBV durchs Leben.

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Artikel 1: Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.

TAXI 40100

Wer weiß, wie viel Geld ich für Weiterbildung bekomme



Frag den waff!

Gerade jetzt: **Bis zu 5.000 Euro für berufliche Weiterbildung.**
Gibt's beim waff! Gleich informieren unter **0800 86 86 86**
oder auf **waff.at**

waff
»»

Für die
Stadt Wien



**WER IN ÖSTERREICH GEBOREN WIRD,
IST ÖSTERREICHER*IN!**

Als Sozialistische Jugend setzen wir uns dafür ein, dass in Österreich geborene Kinder automatisch die österreichische Staatsbürger*innenschaft bekommen.

Unterstütze uns dabei: sjoe.at

ZARA-Training

Es ist nicht genug, nicht rassistisch zu sein!



Bianca Schönberger

hat in Tübingen und Oxford Zeitgeschichte und Politikwissenschaften studiert und anschließend für internationale und entwicklungspolitische Organisationen gearbeitet. Seit Februar 2014 leitet sie als Geschäftsführerin ZARA Training.

Die Autorin Tupoka Ogette hat in einem Interview für *Die Zeit* Rassismus einmal mit Smog verglichen: „Er verbreitet sich überall, wirkt in allen Bereichen der Gesellschaft, ohne dass wir es direkt sehen“. Genauso umgibt uns auch struktureller und institutioneller Rassismus. Er ist in unserer Gesellschaft durch Institutionen, Normen und Wertvorstellungen verankert und wird auch in und durch diese tagtäglich reproduziert und aufrechterhalten. Ob im Bildungs- oder Kulturbetrieb, in der Politik, im Arbeitsleben, am Wohnungsmarkt und in der Freizeit - in vielen Lebensbereichen werden Menschen noch immer aufgrund von tatsächlichen oder zugeschriebenen Merkmalen wie z.B. Hautfarbe, Sprache, Herkunft oder Religionszugehörigkeit benachteiligt und ausgegrenzt.

Der Workshop „How to be an Ally“ wurde im Sommer 2020 im Kontext der Black Lives Matter-Bewegung entwickelt, um den Blick (auch) auf diese Form des Rassismus zu lenken. Er bietet all jenen einen Raum, die mehr über Zusammenhänge und Handlungsmöglichkeiten gegen Rassismus erfahren wollen und sich als Verbündete aktiv für antirassistische Werte, Solidarität und Gleichbehandlung engagieren möchten. Dabei werden auch bestehende rassistische Strukturen und Privilegien thematisiert – beispielsweise in den Erfahrungen, die unterschiedliche Gruppen mit Institutionen und Autoritäten machen.

Letztes Jahr gab es eine spannende Weiterentwicklung. Unsere Bildungsveranstaltungen zu Allyship wurden vermehrt von Organisationen angefragt, die sich mit Rassismus bereits tiefergehend auseinandergesetzt hatten und nun mehr über eine anti-rassistische Haltung lernen wollten – nicht nur auf persönlicher, sondern auch auf organisatorischer Ebene. Wie kann ich meine Organisation für einen rassismuskritischen Prozess öffnen? Wie kann ich meinen Wunsch, „Verbündete*r zu sein“ ausdrücken, auch wenn dieses Thema nicht im Fokus meiner Arbeit, meines Produkts oder meiner Dienstleistung steht?

Dazu ist es notwendig, sich auf einen Prozess der kritischen Selbstreflexion einzulassen und dabei gewohnte Abläufe und bestehende Normen zu hinterfragen: Wer ist sichtbar? Wer spricht? Wer fühlt sich eingeladen und gesehen? Wer profitiert von den vorherrschenden Regeln, Einstellungsverfahren und Beförderungsrichtlinien?

Ein Heraustreten aus der Routine, ein Hinterfragen des Selbstbilds und ein kritischer Blick auf die vorherrschenden Normen helfen zu verstehen, wie Rassismus unser Denken und Zusammenleben ordnet, nicht nur auf der individuellen Ebene, sondern gerade auch innerhalb von Organisationen. Es zeigt auch, dass es für einen positiven Wandel nicht genug ist, nicht rassistisch zu sein. Organisationen müssen anti-rassistisch handeln, um strukturellen Rassismus aufzubrechen. ■

Zivilcourage-Übung:

Gewaltbarometer und struktureller Rassismus

Diese Variante des Gewaltbarometers zielt darauf ab, ein besseres Verständnis für die Wirkungsweisen von strukturellem Rassismus in der Gesellschaft zu vermitteln. Struktureller Rassismus ist für Personen, die nicht davon betroffen sind, manchmal schwer zu erkennen, da dieser im Bildungswesen und in medialen Debatten nur selten thematisiert wird.

Die folgende Übungsbeschreibung eignet sich besonders, um mit Teilnehmer*innen...

- ... zu erkennen, dass für jede Person – je nach Erfahrungshintergrund – Situationen unterschiedlich gewaltvoll eingeschätzt werden können.
- ... zu verstehen, welche Wirkungsweisen struktureller und institutioneller Rassismus in unserer Gesellschaft haben können.
- ... zu üben, schwierige Situationen einzuschätzen und für die eigene Meinung Position zu beziehen
- ... über unterschiedliche Formen von Gewalt zu reflektieren.

Dauer

Ca. 45 Minuten

Raum

Viel Platz

Material

Klebeband für den Boden
2 Moderationskarten

Methode

Positionieren im Raum
Diskussion und Reflektion

Anleitung

Die Teilnehmer*innen werden gebeten, die Mitte des Raumes freizumachen. Das Klebeband wird von einer Seite des Raumes zur anderen geklebt, damit eine gerade Linie entsteht. An jedem Ende liegt je eine Moderationskarte – einmal mit der Aufschrift „0%“ und einmal mit der Aufschrift „100%“.

Der*Die Workshopleiter*in erklärt, dass die Linie ein Gewalt-Barometer symbolisiert und dass im Anschluss einzelne Aussagen (siehe nächste Seite) vorgelesen werden, die unterschiedliche Sachverhalte verkürzt beschreiben. Die Teilnehmer*innen sollen sich daraufhin entlang des Barometers zwischen 0% und 100% positionieren, je nachdem, wie gewalttätig sie die jeweilige Situation für sich in Prozentzahlen ausgedrückt einschätzen.

Die Übung ist im ersten Schritt eine stille Positionierungsübung. Erst wenn alle entlang des Gewaltbarometers ihrer Einschätzung räumlichen Ausdruck verliehen haben, werden Einzelne gefragt, wie viel Prozent Gewalt für sie in der Situation steckt und warum sie sich an der Stelle positioniert haben. Der*Die Workshopleiter*in kann nun eine angeregte Diskussion zulassen, diese moderieren und den Teilnehmer*innen die Möglichkeit geben, sich ggf. neu zu positionieren.

Tipp für die gemeinsame Reflexion nach der Übung

Die Übung bietet die Chance, sich darüber auszutauschen, wie sich tagtägliche Erfahrungen mit strukturellen Ungerechtigkeiten auswirken können, was diese in der Summe ausmachen und wie es sich anfühlt, vor der Gruppe Position zu beziehen. Hier ist es besonders wichtig, dass der*die Workshopleiter*in auch auf die strukturelle Ebene von Gewalt und Rassismus aufmerksam macht. Welche der gewaltvollen Situationen werden aufgrund des So-Seins einer Person getätigt?

Mögliche Aussagen

- Ein Fußballfan beschimpft und beleidigt einen gegnerischen Fan.
- Eine Patientin überhört, wie ihr Arzt sie aufgrund ihres Kopftuches, im Gespräch mit dem Pflegepersonal, anstelle ihres Namens dauernd als „die Araberin“ bezeichnet.
- Ein junger Mann wird immer wieder für seine Deutschkenntnisse gelobt, obwohl er in einem deutschsprachigen Land geboren und aufgewachsen ist.
- Auf dem neuen Smartphone einer älteren Frau funktioniert aufgrund ihrer Hautfarbe die Gesichtserkennungssoftware nicht – obwohl sie bei ihren (*weißen*) Freund*innen funktioniert.
- Ein Politiker nennt Geflüchtete „Asylschwindler“ im Fernsehen.
- Passant*innen gehen an einer obdachlosen Frau vorbei, die am Gehsteig liegt.
- Ein Mann wird ständig von (ihm) fremden Personen zu seiner Hautfarbe und seiner Familiengeschichte befragt.
- Um die gleiche Wohnbeihilfe beziehen zu können wie ihre Nachbarin, muss eine junge Mutter ihre Deutschkenntnisse nachweisen, da sie nicht Österreicherin ist.
- Ein Schwarzer Mann wird im Vergleich zu seinen (*weißen*) Freund*innen überdurchschnittlich oft von der Polizei angehalten bzw. kontrolliert.
- Eine junge Frau verdient pro Stunde weniger als ihr Kollege, obwohl sie den gleichen Job haben.
- Eine Schuldirektorin verbietet auf dem Schulhof alle Sprachen außer Deutsch.
- Mitfahrende schweigen, als ein vollbärtiger Mann im Bus als „Terrorist“ beschimpft wird.
- Eine Wohnung wird einer Frau nicht vermietet, weil sie nur für „Österreicher“ verfügbar ist.



Quelle: Übung adaptiert nach Lünse/Rohwedder/Baisch 2001:
Zivilcourage: Anleitung zum kreativen Umgang mit Konflikten und Gewalt.

BLACK

VOICES

**DAS ANTI-RASSISMUS
VOLKSBEGEHREN**

**Weil Anti-Rassismus
mehr ist als ein Trend!**



**Unterschreibe jetzt das Black Voices Anti-Rassismus
Volksbegehren im Gemeindeamt oder online per
Handysignatur, um Rassismus in Österreich
den Kampf anzusagen!**



Black Voices Volksbegehren



@blackvoicesvolksbegehren



www.blackvoices.at

Lebensbereiche 2021

Definitionen und Bezeichnungen

Die folgenden Kapitel umfassen anonymisierte Darstellungen rassistischer Vorfälle aus allen Lebensbereichen.

Internet

Vorfälle, die im Internet stattgefunden haben. Dieser Bereich schließt Online-Medien, Webseiten, Online-Foren, Social-Media- und Video-Plattformen sowie Blogs mit ein.

(→ Internet, S. 36)

Öffentlicher Raum

Vorfälle, die sich an öffentlichen, allgemein zugänglichen Orten zugetragen haben, wie etwa auf der Straße, auf Verkehrsflächen, in Parks oder in öffentlichen Verkehrsmitteln. Rassistische Beschmierungen sind Teil dieses Kapitels, weil die an ZARA gemeldeten rassistischen Beschmierungen großteils den öffentlichen Raum betreffen.

(→ Öffentlicher Raum, S. 39)

Güter & Dienstleistungen (inkl. Wohnen)

Vorfälle im Zusammenhang mit dem Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (beispielsweise in Lokalen, Geschäften und anderen Dienstleistungsunternehmen).

(→ Güter & Dienstleistungen, S. 44)

Staatliche Behörden & Institutionen

Vorfälle, die sich in Ämtern, Bildungseinrichtungen und anderen kommunalen Einrichtungen (ausgenommen Polizei) zugetragen haben. (→ Staatliche Behörden & Institutionen, S. 50)

Politik & Medien

Vorfälle, die von Politiker*innen, von Parteien oder von klassischen Medien (Print, Radio und Fernsehen) – on- und offline – ausgelöst oder verbreitet wurden. (→ Politik & Medien, S. 53)

Arbeitswelt

Vorfälle, die mit Arbeit und Beschäftigungsverhältnissen zu tun haben, also Arbeitsmarkt, -suche, -bedingungen, -klima, Stellenausschreibungen usw.

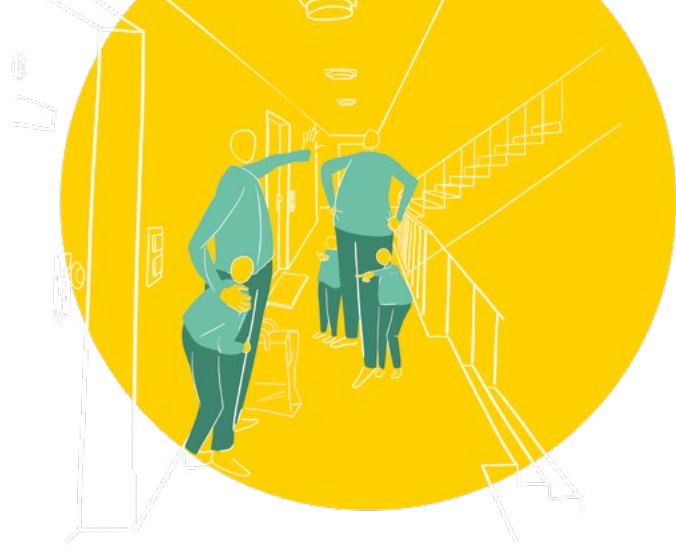
(→ Arbeitswelt, S. 56)

Polizei

Vorfälle, die mit der Sicherheitsverwaltung und den Organen der öffentlichen Sicherheit in Verbindung stehen.

(→ Polizei, S. 59)

















ZARA Grundhaltungen

Die systematische Dokumentation von Rassismus macht diesen sichtbarer und war daher ZARA von Anfang an sehr wichtig. Dadurch wird u. a. aufgezeigt, dass Handlungsbedarf besteht, wenn wir uns zukunftsfähig entwickeln wollen. Menschen, die mit konkreten rassistischen Vorfällen konfrontiert sind, erhalten bei ZARA kompetente juristische und psychosoziale Unterstützung. Die Interessen und die Anliegen der Betroffenen stehen für uns immer an erster Stelle: Ihren Darstellungen wird Vertrauen und Verständnis entgegengebracht und ihre Aussagen werden ernst genommen. Wir sehen ständig, dass besonders die Erfahrungen von Menschen, die direkt und systematisch von Rassismus benachteiligt werden – aufgrund der dadurch geschaffenen

und aufrechterhaltenen Gesellschaftsstrukturen und Machtverhältnisse –, allzu oft ignoriert oder schlicht geleugnet werden. ZARA will dem entgegenwirken. Wenn wir Informationen sowie die Einwilligung unserer Klient*innen haben, bemühen sich unsere Berater*innen auch darum, die Sicht der „Gegenpartei“ oder einer dritten Seite einzuholen. Aber selbst dann können die Berater*innen nicht garantieren, dass alle Informationen, die ihnen von verschiedenen Seiten zugetragen werden, gänzlich der „Wahrheit“ entsprechen. Allerdings werden diese auch nicht unkritisch übernommen. Mit der Veröffentlichung von Darstellungen rassistischer Vorfälle handelt ZARA inmitten des antirassistischen Dilemmas, wo es manchmal notwendig scheint, Rassismen zu reproduzieren, um Rassismus sichtbar und somit bekämpfbar zu machen.

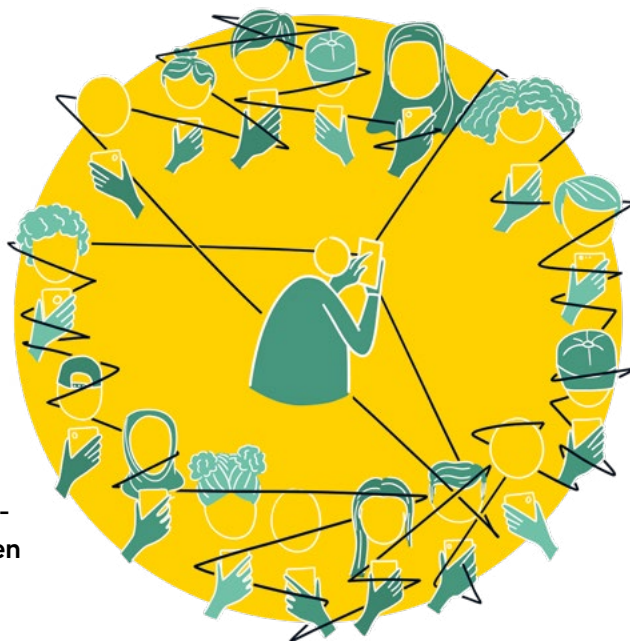
Was ZARA tut?

-  (Rechtliche) Beratung
-  Entlastende und stärkende Gespräche und Unterstützung
-  Anzeige bei Polizei oder an die Staatsanwaltschaft / Meldung an die NS-Meldestelle
-  Austausch/Abstimmung mit Partner*innen, Anwält*innen, Behörden oder weiteren involvierten Personen
-  Verfassen von Beschwerden, Einsprüchen, Stellungnahmen, Anträgen und Interventionsschreiben
-  Begleitung (z. B. zu Gerichtsverhandlungen, Schlichtungsgesprächen, Behörden, Einvernahmen bei der Polizei)
-  Weitervermittlung an Organisationen, Beratungseinrichtungen, Ärzt*innen (für ärztliche Atteste)
-  Beantragung der Löschung von Hasskommentar(en) bei Social-Media-Plattform (als „normale User*innen“ sowie als „Trusted Flagger“)
-  Beantragung der Entfernung von Beschmierung im öffentlichen Raum
-  Sensibilisierungsarbeit/Öffentlichkeitsarbeit
-  Akteneinsicht
-  Dokumentation



Internet

Dieses Kapitel umfasst eine Auswahl aus den 1.117 an ZARA gemeldeten Fällen im Lebensbereich Internet. Dieser Bereich schließt Online-Medien, Webseiten, Online-Foren, Social-Media- und Video-Plattformen sowie Blogs mit ein.



1 Antimuslimische Diskriminierung auf Online-Verkaufsplattform

L. möchte über eine Online-Verkaufsplattform eine Küche kaufen. Als er eine Küche findet, die ihm gefällt, schreibt er der Person, die diese Küche zum Verkauf anbietet, eine Nachricht. Der Verkäufer antwortet mit einer rassistischen Aussage, die sich auf L.s Namen bezieht und ihn als Terroristen darstellt. L. schreibt höflich zurück, dass er kein Terrorist ist, in Österreich lebt und sich für die Küche interessiert. Daraufhin antwortet der Verkäufer, dass er nicht an muslimische Menschen verkauft. Er verweigert L. damit aufgrund seines Namens und der (vermuteten) Religionszugehörigkeit den Kauf der Küche. L. ist wichtig, dass bekannt wird, was er gerade erlebt hat, und postet die Konversation auf Facebook. Daraufhin bekommt er viele unterstützende Nachrichten und Zuspruch. Er macht auch ZARA auf diese Diskriminierung aufmerksam. Eine ZARA-Beraterin antwortet ihm, dass sie den Vorfall dokumentiert, und bietet L. Unterstützung und rechtliche Beratung an, damit er weiß, dass er sich bei Bedarf melden kann.

Was ZARA tut?

Dokumentation Beratungsangebot

2 Wiederbetätigung durch Schüler*innen in Messenger

Eine Schulklasse kommuniziert online über einen Messenger. Der Lehrer M. vermutet, dass manche Inhalte, die in der Klassengruppe von Schüler*innen versendet werden, gegen das Verbotsgesetz (→ Glossar, S. 65) verstoßen. Er spricht mit den Eltern darüber und erarbeitet eine Verhaltensvereinbarung, die die Schüler*innen unterschreiben. Zusätzlich meldet sich M. bei ZARA, weil er wissen möchte, welche weiteren Handlungsmöglichkeiten es gibt. Eine ZARA-Beraterin bestärkt M. in seinen bisherigen Schritten und betont, wie wichtig es ist, Jugendlichen genau zu kommunizieren, was das Verbotsgesetz ist, warum es das gibt und dass es strafbar sein kann, derartige Inhalte zu verbreiten. Die Beraterin erklärt ihm außerdem, welche rechtlichen Möglichkeiten es in so einem Fall gibt. M. bedankt sich für die Beratung, möchte aber nicht, dass rechtliche Schritte gesetzt werden. Er bittet um Dokumentation des Vorfalls.

Was ZARA tut?

Dokumentation (Rechtliche) Beratung

3 Rechtsextreme Musik auf Streamingplattform

H. hört über einen bekannten Streamingdienst Musik. Mitten in einer automatisch erstellten Playlist wird plötzlich ein Lied mit faschistischen Textpassagen abgespielt. Das Lied beginnt mit dem Gruß der kroatischen faschistischen Ustaša-Bewegung und stammt von einer Band, die als rechtsextrem und rassistisch eingestuft wird. H. ist verärgert, dass dieses Lied auf dieser Streamingplattform zu finden ist und sogar aktiv vorgeschlagen wird. Per Twitter fordert er die Streamingplattform dazu auf, das Lied aus ihrem Angebot zu nehmen. Er bittet außerdem ZARA um Unterstützung. Ein ZARA-Berater dokumentiert den Fall und recherchiert zur rechtlichen Bedeutung des Ustaša-Grußes nach österreichischem Recht. Die Ergebnisse der Recherche zeigen, dass es deswegen bereits Verurteilungen nach dem Verbotsgesetz (→ Glossar, S. 65) durch Gerichte unterer Instanzen gegeben hat. Um mehr Rechtssicherheit zu haben, wäre eine klare Rechtsprechung eines Höchstgerichts hilfreich. Eine solche ist allerdings – soweit ersichtlich – noch nicht vorhanden. Der ZARA-Berater verfasst in Absprache mit H. ein Interventionsschreiben (→ Glossar, S. 65) an die Streamingplattform. Darin fordert er sie auf, sich mit dem Lied auseinanderzusetzen, und bittet um eine Rückmeldung zu ihrem Umgang mit faschistischen, rassistischen und

rechtsextremen Liedern. Trotz Kontaktaufnahme über diverse Kanäle hat die Streamingplattform bis Redaktionsschluss nicht reagiert.

Was ZARA tut?

-  Dokumentation
-  (Rechtliche) Beratung
-  Verfassen von Interventionsschreiben

4 Holocaust-verharmlosende Postings

Ein*e Zeug*in schickt per anonymem Meldeformular einen Screenshot aus einer geschlossenen Gruppe auf Facebook an ZARA. Der Screenshot zeigt ein Posting, in dem Vergleiche zwischen Impfungen und dem Holocaust hergestellt werden. Den ZARA-Beratungsstellen werden seit der Covid-19-Pandemie vermehrt ähnliche, antisemitische und Holocaust-verharmlosende Postings gemeldet. Diese werden oft in geschlossenen Gruppen gepostet, aber auch öffentlich verbreitet. Da ZARA in diesem konkreten Fall keinen Zugang zu der geschlossenen Facebook-Gruppe und zu dem Posting hat, ist es nicht möglich, die Löschung des Postings bei Facebook zu beantragen. Ein ZARA-Berater dokumentiert die Meldung und leitet sie zusätzlich an die NS-Meldestelle weiter, wo das Posting auf seine strafrechtliche Relevanz überprüft und allenfalls ein Verfahren eingeleitet wird.

Was ZARA tut?

-  Meldung an die NS-Meldestelle
-  Dokumentation



The advertisement features a yellow background with a megaphone icon in the top left. The text asks if the user has experienced or observed hate on the internet and encourages them to actively respond. It promotes the 'Schneller Konter' app, showing a smartphone screen with the app's interface. The app screen displays the title 'Schneller Konter' and the slogan 'Lass' Hass im Netz nicht unbeantwortet!'. Below this, it asks 'WIE MÖCHTEST DU KONTERN?' and offers two options: 'Mich stärken' (represented by a fist icon) and 'Mich solidarisieren' (represented by a hand holding a heart icon). The ZARA logo is in the top right corner. At the bottom, the website 'www.schnellerkonter.at' is provided.

Du hast Hass im Netz erlebt oder beobachtet und möchtest dagegen aktiv werden?

Stelle dir hier deine kreative Gegenrede zusammen.

www.schnellerkonter.at

Schneller KONTER

Lass' Hass im Netz nicht unbeantwortet!

WIE MÖCHTEST DU KONTERN?

 Mich stärken

 Mich solidarisieren

ZARA

DIE EIGENEN RECHTE KENNEN – Am Beispiel Verhetzung

Seit dem Jahr 2021 gibt es neue gesetzliche Regelungen zum Schutz von Betroffenen von Hass im Netz, unter anderem zum Straftatbestand Verhetzung¹. Auch davor war das Internet kein rechtsfreier Raum: Gesetze, die offline gelten, gelten auch im Internet.

Hasserfüllte Kommentare, die bestimmte Straftatbestände erfüllen und somit die Grenze der Meinungsfreiheit überschreiten, können zu Geld- oder sogar Freiheitsstrafen führen (z. B. bei Verhetzung, Beleidigung, gefährlicher Drohung, Cyber-Mobbing, Cyber-Stalking (→ Glossar, S. 65)).

Was ist Verhetzung?

Öffentlich bedeutet hier: vor mindestens 30 Personen (online oder offline).

Verhetzung ist, öffentlich gegen einzelne oder mehrere Menschen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppe zu Gewalt aufzufordern, zu Hass aufzustacheln oder sie auf bestimmte, herabsetzende und entwürdigende Weise zu beschimpfen. Diese Gruppen werden zum Beispiel definiert nach Hautfarbe, Sprache, Religion oder Weltanschauung, ethnischer Herkunft, Staatsangehörigkeit, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung oder Geschlecht.

Im Internet gilt, dass sowohl das selbstständige Verfassen eines verhetzenden Inhalts verboten ist (z. B. ein Posting auf einer Social-Media-Plattform) als auch das Weiterverbreiten (z. B. Teilen) von solchen Inhalten.

Täter*innen können nach österreichischem Recht bestraft werden, wenn die Tat in Österreich (bzw. auf einem Server in Österreich) vorgefallen ist oder das Ergebnis der Tat in Österreich eintreten sollte.

Wie kann ich gegen Verhetzung vorgehen und wie kann mich ZARA dabei unterstützen?

Wenn Sie ein Posting lesen und den Eindruck haben, dieses könnte verhetzend sein, melden Sie es an ZARA. ZARA prüft dann, ob es sich um Verhetzung handeln könnte – und kann auch bei weiteren Schritten unterstützen: zum Beispiel, das Posting bei der Polizei oder bei der Staatsanwaltschaft anzuzeigen. Außerdem sind Social-Media-Plattformen verpflichtet, strafrechtlich relevante Postings zu löschen, wenn man ein solches Posting dort meldet. Auch die Kontaktaufnahme mit der Plattform kann ZARA übernehmen, um eine Löschung zu erreichen. Wenn ZARA Löschungen beantragt, ist die Wahrscheinlichkeit höher, dass das Posting tatsächlich gelöscht wird, weil ZARA bei vielen Social-Media-Plattformen einen Sonderstatus („Trusted-Flagger-Status“ (→ Glossar, S. 65)) innehat.

Seit 2021 kann ZARA Betroffene von Online-Verhetzung – gemeinsam mit Rechtsanwält*innen – außerdem kostenlos bei Gerichtsverfahren begleiten und unterstützen (Prozessbegleitung (→ Glossar, S. 65)). ZARA kümmert sich darum, dass ein*e geeignete*r Rechtsanwält*in gefunden wird.

Tipp: Für eine Meldung oder Anzeige ist es wichtig, einen Screenshot vom entsprechenden Beitrag/Posting zu machen. Der Screenshot muss Datum und Uhrzeit des Postings enthalten.

¹ § 283 Strafgesetzbuch

Öffentlicher Raum



Dieses Kapitel umfasst eine Auswahl aus den 273 an ZARA gemeldeten Fällen im Lebensbereich Öffentlicher Raum. Unter Öffentlicher Raum sind alle Vorfälle verzeichnet, die sich an öffentlichen, allgemein zugänglichen Orten zugetragen haben, wie etwa auf der Straße, auf Verkehrsflächen, in Parks oder in öffentlichen Verkehrsmitteln. Rassistische Beschmierungen sind Teil dieses Kapitels, weil die 60 an ZARA gemeldeten rassistischen Beschmierungen größtenteils den öffentlichen Raum betreffen.

5 Rassistische Beschimpfung und körperliche Gewalt

K. fährt mit der Straßenbahn. Wegen ihrer Schwangerschaft verspürt sie starke Morgenübelkeit und möchte deswegen schnell ein paar Bissen essen. Sie geht dafür extra nach hinten in die Straßenbahn, weil sie niemanden stören möchte. Dort wird sie plötzlich von einem Mann rassistisch beschimpft und in den Bauch geschlagen. K. fährt sofort ins Spital, um sich untersuchen zu lassen. Im Spital wird festgestellt, dass K. durch den Schlag innere Verletzungen erlitten und viel Blut verloren hat. Es kommt noch im Spital zu einer Anzeige gegen den Mann. In weiterer Folge verliert K. auch ihr Baby. Sie wendet sich an die Betroffenenenschutzeinrichtung

WEISSER RING, weil sie rechtlich gegen die Gewalttat vorgehen möchte. Durch die dort angebotene Prozessbegleitung (→ Glossar, S. 65) wird K. im gerichtlichen Verfahren unterstützt und begleitet. Zusätzlich meldet sie sich bei ZARA, weil ihr wichtig ist, dass der Vorfall dokumentiert wird. Eine ZARA-Beraterin erklärt K. nach der Dokumentation, dass es auch die Möglichkeit gibt, zusätzlich eine Anzeige wegen rassistischer Beleidigung zu machen. K. bedankt sich sehr für die Unterstützung sowie das entlastende Gespräch und möchte sich das weitere Vorgehen noch überlegen.

Was ZARA tut?

 Dokumentation  Entlastungs- und Stärkungsgespräch  (Rechtliche) Beratung

6 Wüste rassistische Beschimpfungen

Zwei Freunde, A. und V., sind mit dem Fahrrad unterwegs. Sie verfahren sich und landen auf einem öffentlich zugänglichen Parkplatz vor einem Clubgebäude. Eine Frau kommt aus dem Clubgebäude und spricht die beiden in absichtlich schlechtem Deutsch an, weil sie aufgrund rassistischer Vorurteile davon ausgeht, dass A. und V. die deutsche Sprache nicht (gut) beherrschen. Als sie merkt, dass die beiden sehr gut Deutsch sprechen, hört sie auf, in schlechtem Deutsch zu reden. Sie beginnt aber, die zwei Freunde massiv zu beschimpfen, vergleicht sie mit Ungeziefer und sagt, dass sie „in ihre Heimat“ verschwinden sollen. Auf dem Gelände sind auch weitere Personen anwesend, die aber nicht eingreifen. A. versucht zu erklären, dass sie sich verfahren haben und eigentlich gar nicht hierherkommen wollten. Zunächst will sich A. auch entschuldigen, lässt das dann aber sein, weil die Frau sie weiter wüst beschimpft. Als die Frau nicht aufhört, schimpft V. schließlich zurück. Schlussendlich entscheiden V. und A., dass es besser ist, zu gehen. Als sie den Parkplatz verlassen haben, sperrt die Frau das Tor hinter ihnen zu. Nach diesem Erlebnis ruft A. bei ZARA an und möchte wissen, ob es rechtliche Möglichkeiten gibt, gegen die Beschimpfungen vorzugehen. Ein ZARA-Berater informiert ihn über die rechtliche Lage und erklärt, dass die beiden auch als Einzelpersonen vor Verhetzung (→ Glossar, S. 65) geschützt sind und rechtlich dagegen vorgehen können. A. möchte das mit V. besprechen und gemeinsam eine Entscheidung treffen.

Was ZARA tut?

 Dokumentation  Entlastungs- und Stärkungsgespräch  (Rechtliche) Beratung

7 Zivilcourage: Reaktion auf rassistische U-Bahn-Durchsage

Zeug*innen berichten, dass ein U-Bahn-Fahrer die Fahrgäste per Durchsage mit der Ankündigung „Willkommen bei Ihrem Flug von der Türkei nach Wien“ begrüßt hat. Mehrere Personen machen daraufhin das zuständige

Verkehrsunternehmen darauf aufmerksam. Dieses reagiert, indem es ein Statement veröffentlicht, in dem es klarmacht, dass Rassismus nicht geduldet wird. Das Unternehmen bittet auch Zeug*innen um Hinweise (Uhrzeit, Datum, Fahrtrichtung), damit dem Vorfall nachgegangen und der U-Bahn-Fahrer zur Rede gestellt werden kann. Der Vorfall wird auch ZARA gemeldet. ZARA dokumentiert den Vorfall sowie das positive Beispiel für eine Reaktion auf einen rassistischen Vorfall.



Was ZARA tut?

 Dokumentation

8 Rassistische Benennung von Kletterrouten

Mehrere Personen melden bei ZARA, dass in Kürze ein Kletterführer erscheinen wird, dessen Autor bereits in der Vergangenheit Kletterrouten rassistische und sexistische Namen gegeben hat. Diese Namensgebungen müssen vorab nicht genehmigt werden, da es in Österreich üblich ist, dass Erstbesteiger*innen die jeweiligen Kletterrouten benennen dürfen. In diesem konkreten Fall sind die gewählten Routennamen an nationalsozialistische Codes angelehnt und unter anderem abwertend gegenüber Schwarzen Menschen, Rom*nja und Sinti*zze, Muslim*innen, Jüd*innen und generell gegenüber Frauen. Ein ZARA-Berater schätzt einige dieser Namen als rechtswidrig ein. Er tauscht sich dazu mit Partner*innen, Anwalt*innen und einem großen Sport- und Freizeitverein aus und erfährt, dass bereits Anzeige erstattet wurde. Auch der Sport- und Freizeitverein hat sich bereits klar positioniert und verkauft die entsprechenden Bücher nicht mehr in seinem Shop. Der ZARA-Berater gibt einem Melder außerdem die Kontaktdaten einer Rechtsanwältin, die auf Medienrecht spezialisiert ist. Abschließend dokumentiert ZARA die Meldungen und die diversen Maßnahmen, die bereits getroffen wurden. Aus Ressourcengründen konnten keine weiteren Maßnahmen getroffen werden.

Was ZARA tut?

 Dokumentation  Austausch/Abstimmung mit Partner*innen, Anwalt*innen und weiteren involvierten Personen

9 Rassistischer Übergriff auf offener Straße

Beim Spaziergang mit seinem Hund wird G. von einem Unbekannten derb rassistisch beschimpft. Der Mann greift G. außerdem körperlich an und tritt ihm in den Brustkorb. G. zeigt den Übergriff bei der Polizei an. Tatsächlich kann nach ein paar Wochen der Täter identifiziert werden – das Verfahren wegen versuchter Körperverletzung wird aber eingestellt. G.s Tochter wendet sich daraufhin an ZARA, um sich zu in-

formieren, ob etwas dagegen getan werden kann. Eine ZARA-Beraterin informiert sie über verschiedene rechtliche Möglichkeiten wie den Antrag auf Fortführung der Ermittlungen und eine zusätzliche Anzeige wegen rassistischer Beleidigung, da bis dahin nur die versuchte Körperverletzung angezeigt wurde. G.s Tochter bedankt sich und möchte das weitere Vorgehen mit ihrem Vater besprechen.

Was ZARA tut?

 Dokumentation  (Rechtliche) Beratung

DIE EIGENEN RECHTE KENNEN – Am Beispiel rassistischer Beleidigungen

Beleidigungen¹ im rechtlichen Sinne sind Beschimpfungen, Verspottungen, Misshandlungen am Körper oder die Bedrohung mit einer körperlichen Misshandlung, die vor mindestens drei Personen (die direkt betroffene Person und Täter*innen nicht mitgerechnet) erfolgen. Beleidigungen können vom Gericht mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Monaten oder einer Geldstrafe bestraft werden.

Eine rassistische Beleidigung ist eine Beleidigung, die sich zum Beispiel auf die Hautfarbe, die ethnische Herkunft oder die Religion der beleidigten Person bezieht. So gilt es etwa als rassistische Beleidigung, jemanden rassistisch zu beschimpfen, jemandem das Kopftuch herunterzureißen, jemandem wegen der Religion eine Ohrfeige zu geben, jemanden wegen der Herkunft anzuspucken und zu verspotten oder jemanden wegen der Hautfarbe im Internet zu beleidigen.

Wie kann ich gegen rassistische Beleidigungen vorgehen?

Rassistische Beleidigungen sind gesetzlich verboten und können im Unterschied zu

einfachen Beleidigungen (also Beleidigungen ohne Vorurteilsmotiv) bei der Polizei angezeigt werden. Notwendig ist, dass die betroffene Person bei der Anzeige auch die Ermächtigung gibt, ein Strafverfahren einzuleiten. Danach ist die Staatsanwaltschaft zuständig und führt das Verfahren. Es gibt kein Kostenrisiko für die betroffene Person.

Wie kann ZARA unterstützen?

Wenn Sie rassistisch beleidigt wurden, können Sie sich an ZARA wenden. ZARA unterstützt Sie und kann auch prüfen, ob eine Beleidigung im rechtlichen Sinne vorliegt. Gegebenenfalls kann ZARA bei einer Anzeige unterstützen und im Verfahren beratend begleiten. Problematisch bei Übergriffen im öffentlichen Raum ist, dass die Täter*innen oft unbekannt sind und daher häufig nicht ausgeforscht werden können. Eine Anzeige gegen unbekannt Täter*innen an die Staatsanwaltschaft ist trotzdem wichtig, weil nur so solche Vorfälle bekannt werden und in offiziellen Statistiken aufscheinen.

¹ § 115 Strafgesetzbuch

Beschmierungen

10 Islamfeindliche Beschmierung auf Parkbank

H., Mitarbeiter einer Sozialeinrichtung, entdeckt während eines mobilen Einsatzes eine islamfeindliche Beschmierung auf einer öffentlichen Parkbank in Wien. Er meldet die Beschmierung per E-Mail an ZARA und schickt Fotos sowie die genaue Adresse mit. H. bittet darum, dass ZARA dafür sorgt, dass die Beschmierung schnellstmöglich entfernt wird. Eine ZARA-Beraterin dokumentiert die Meldung und beantragt die Entfernung beim Stadtservice Wien (→ Glossar, S. 65). Nach einer Woche kommt die Rückmeldung, dass die Beschmierung erfolgreich entfernt wurde.

Was ZARA tut?

📌 Beantragung der Entfernung von Beschmierung im öffentlichen Raum 📄 Dokumentation

11 NS-Beschmierungen bei ehemaligem Konzentrationslager

P. bietet regelmäßig Rundgänge rund um ein ehemaliges Konzentrationslager an – unter anderem für Schulklassen. Bei den Führungen bemerkt er, dass die Eingänge zu den Stollen nahe dem Konzentrationslager mit nationalsozialistischen Symbolen und Ausdrücken beschmiert sind. Diese sind gemäß Verbotsgesetz (→ Glossar, S. 65) untersagt, weil sie nationalsozialistische Verbrechen verharmlosen oder gutheißen, die an Jüd*innen und vielen weiteren damals systematisch verfolgten Menschen bzw. Gruppen begangen wurden. Weil P. möchte, dass die Schmierereien entfernt werden, erstattet

er Anzeige. Zusätzlich meldet er seine Beobachtungen an ZARA, da ihm wichtig ist, dass die Beschmierungen auch dokumentiert werden. Es geht P. auch darum, auf den zunehmenden Antisemitismus und Rechtsextremismus in Österreich hinzuweisen. Eine ZARA-Beraterin dokumentiert die Meldung, bedankt sich bei P. und bestärkt ihn in seinem Engagement.

Was ZARA tut?

🗨️ Entlastung und/oder Stärkung 📄 Dokumentation

12 Rassistischer, Angst schürender Aufkleber

F. bemerkt in einer Wiener Straßenbahnhaltestelle einen rassistischen Aufkleber, der „ausländische“ Schulkinder als Bedrohung für „österreichische“ Schulkinder darstellt. Der Text wird durch ein Bild von einem blonden, *weißen* Kind mit blauem Auge untermalt. F. ist erschüttert über diese rassistische, gefährliche Stimmungsmache und wendet sich an ZARA. Sie möchte wissen, was sie in solchen Situationen tun kann – zumal sie den sehr fest klebenden Aufkleber nicht selbst entfernen konnte. Ein ZARA-Berater informiert sie über mögliche Schritte. Auf Wunsch von F. beantragt der ZARA-Berater daraufhin die Entfernung des Aufklebers beim Stadtservice Wien. Kurz darauf meldet sich F. wieder und bedankt sich, da der Aufkleber bereits entfernt wurde.

Was ZARA tut?

📄 (Rechtliche) Beratung 📌 Beantragung einer Entfernung 📄 Dokumentation

DIE EIGENEN RECHTE KENNEN – Am Beispiel rassistischer Beschmierungen

Beschmierungen mit Hakenkreuzen, SS-Runen oder nationalsozialistischen Parolen im öffentlichen Raum sind immer strafbar. Dabei können unterschiedliche Gesetze anwendbar sein: das Verbotsgesetz (→ Glossar, S. 65), das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen¹ (EGVG (→ Glossar, S. 65)), das Symbole-Gesetz (→ Glossar, S. 65) und das Strafgesetzbuch.

Der*die Täter*in kann, unabhängig davon, ob er*sie mit Vorsatz gehandelt hat, bestraft werden: Das Strafausmaß kann je nach anwendbarem Gesetz Geldstrafen bis zu 2.180 Euro (EGVG) oder Freiheitsstrafen bis zu 20 Jahren (Verbotsgesetz) betragen.

Das Symbole-Gesetz verbietet auch bestimmte weitere Symbole (u. a. Graue Wölfe, Ustaša, „Islamischer Staat“). Hier kann die Geldstrafe bis zu 4.000 Euro (im Wiederholungsfall bis 10.000 Euro) betragen.

Wann ist eine Beschmierung rechtlich eine Sachbeschädigung?

Jede Beschmierung kann darüber hinaus eine Sachbeschädigung sein. Eine Sachbeschädigung² liegt vor, wenn eine „fremde“ Sache zerstört, beschädigt, verunstaltet oder unbrauchbar gemacht wird. Die Beschädigung muss so intensiv sein, dass sie nur mit einem gewissen Aufwand entfernt werden kann.

→ Achtung: Auch das eigenständige Übermalen oder Überkleben von (rassistischen) Beschmierungen kann Sachbeschädigung sein. Nur leicht entfernbare Übermalungen/Überklebungen sind unbedenklich.

Je nach Höhe des Schadens kann eine Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten (alter-

nativ eine Geldstrafe) drohen. Bei schweren Sachbeschädigungen nach § 126 StGB, wenn etwa ein Grab oder ein denkmalgeschütztes Objekt verunstaltet wird, kann die Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahre betragen. Übersteigt der entstandene Schaden 300.000 Euro, droht eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren.

Bei explizit rassistischen oder verhetzenden (→ Glossar, S. 65) Botschaften kann dies als besonderer Erschwerungsgrund zu höheren Bestrafungen von Täter*innen führen.

Wie kann ich gegen (rassistische) Beschmierungen vorgehen?

Beschmierungen sind – wenn sie Sachbeschädigungen darstellen – sogenannte Offizialdelikte. Das heißt, die Polizei muss sie selbst zur Anzeige bringen, wenn sie auf diese aufmerksam wird. Prinzipiell kann jede*r Beschmierungen bei der Polizei anzeigen oder mittels Sachverhaltsdarstellung (→ Glossar, S. 65) an die Staatsanwaltschaft (→ Glossar, S. 65) übermitteln. Selbst wenn die Täter*innen nicht mehr ausgeforscht werden können, dient eine solche Anzeige zur statistischen Erfassung.

→ Tipp: Bei einer Meldung bzw. Anzeige ist es wichtig, möglichst genaue Angaben zum Inhalt und Ort zu machen und im besten Fall ein Foto der Beschmierung mitzuschicken.

Wie kann ZARA unterstützen?

Rassistische Beschmierungen können bei ZARA gemeldet werden. ZARA dokumentiert und meldet diese bei der zuständigen Behörde. Gerade im öffentlichen Raum bewirkt ZARA in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ansprechstellen sehr häufig die (rasche) Entfernung der Beschmierung.

¹ Art III Abs 1 Z 4 EGVG

² § 125 Strafgesetzbuch


Güter & Dienst- leistungen

Dieses Kapitel umfasst eine Auswahl aus den 185 an ZARA gemeldeten Fällen im Lebensbereich Güter & Dienstleistungen (inklusive Wohnen). Es dokumentiert Vorfälle im Zusammenhang mit dem Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (beispielsweise in Lokalen, Geschäften und anderen Dienstleistungsunternehmen).

Wohnen & Nachbarschaft

13

Rassistische Gewalt durch Nachbarin



T. wird seit Jahren täglich von ihrer Nachbarin rassistisch beschimpft und massiv belästigt. Dieses unerträgliche Verhalten hat sich mit der Pandemie noch verschlimmert. Die Nachbarin beschuldigt T., unrechtmäßig in Österreich zu sein, und hinterfragt, wie sie sich das Leben in Österreich überhaupt leisten könne. Solche rassistischen Behauptungen äußert die Nachbarin lautstark bei jeder Begegnung mit T., aber auch im Innenhof, im Stiegenhaus oder auf dem Balkon, sodass T. die Beschimpfungen hören kann. Die Nachbarin hat außerdem andere Nachbar*innen gegen T. aufgehetzt, sodass T. auch von weiteren Menschen rassistisch beschimpft wird. Außerdem befürchtet T., dass die Nachbarin ihre Post durchgeht, da sie persönliche Daten von T. kennt und verbreitet. Eine Zeit lang hatte die Nachbarin sogar eine Videokamera am Flur installiert und auf T.s Wohnung

ausgerichtet. Diese jahrelange psychische Gewalt wirkt sich stark auf T.s Gesundheit aus. Ein Arzt empfiehlt ihr dringend einen Wohnungswechsel. Auch T. sieht das als Lösung, wenngleich es leider bedeutet, dass dadurch die Nachbarin ohne Konsequenzen davonkommt. Daher beantragt sie bei Wiener Wohnen (→ Glossar, S. 65) (mehrmals) einen Wohnungswechsel und berichtet über das rassistische Verhalten der Nachbarin. Ohne Erfolg: Stattdessen wird T. trotz ihrer starken psychischen Betroffenheit ein begleitetes Treffen mit der Nachbarin vorgeschlagen. Weder fühlt sich T. zu einer derartigen Konfrontation in der Lage, noch ist die Nachbarin zu einem Treffen bereit. T. kontaktiert daher ZARA. Durch entlastende Gespräche und einen neuerlichen Antrag auf Wohnungswechsel unterstützt eine ZARA-Beraterin T. und hängt eine Stellungnahme von ZARA an, in der die rassistische Gewalt dargelegt wird. Im nächsten Schritt wird die ZARA-Beraterin T. zu einem Termin bei der Hausverwaltung begleitet, um die Dringlichkeit des Wohnungswechsels auszuführen.

Was ZARA tut?

🗣️ Entlastungs- und/oder Stärkungsgespräche
✍️ Verfassen von Stellungnahme ↔ Austausch mit weiteren involvierten Institutionen 📄 Dokumentation

14 Anti-Schwarzer Rassismus durch Nachbar*innen

L. wird häufig von Nachbar*innen und deren Kindern rassistisch angegriffen und belästigt. Als einmal Kinder mit Bällen gegen die Wand ihrer Wohnung schießen und sie sie bittet, woanders zu spielen, beschimpfen die Kinder sie rassistisch und sagen, dass sie aufgrund ihrer Hautfarbe nicht mit ihnen sprechen dürfe. Andere Male werfen Kinder Erde auf ihr Fenster oder halten sich die Nase zu, wenn sie an ihr vorbeigehen. L. ist schockiert, dass bei diesen Vorfällen immer Erwachsene dabei sind, die aber statt einzugreifen lachen oder zusätzlich auch noch selbst schimpfen. L. hat diese rassistischen Angriffe bereits bei Wohnpartner (→ Glossar, S. 65) gemeldet. Die Nachbar*innen zeigen sich allerdings nicht gesprächsbereit. Daher ruft L. bei ZARA an und schildert die Situation. Ein ZARA-Berater führt Gespräche mit ihr und der einzigen Nachbarin, die sich für L. einsetzt. Er kontaktiert zudem Wohnpartner und verfasst eine Stellungnahme zum rassistischen Gehalt der Angriffe und den negativen Folgen für L. Dieses Schreiben nimmt L. zum Termin bei der kommunalen Hausverwaltung mit, wo sie auch den Wunsch nach einem Wohnungswechsel äußert. Nach einer Weile berichtet L., dass der Wohnungswechsel dank des Einsatzes einer Mitarbeiterin der Vermittlungsstelle und ZARA genehmigt wurde, und bedankt sich.

Was ZARA tut?

🗨️ Entlastungsgespräche ✍️ Verfassen eines Interventionsschreibens ↔ Austausch/Abstimmung mit Partner*innen, Anwalt*innen, Behörden oder weiteren involvierten Personen 📄 Dokumentation

15 Rassistische Anfeindungen und Einschüchterung

G., die eine kleine Tochter hat und hochschwanger ist, wird immer wieder von Nachbar*innen rassistisch angefeindet. Eine Nachbarin erstattet zusätzlich regelmäßig grundlos Anzeigen gegen sie. Auch Jugendamt, Wohnpartner (→ Glossar, S. 65) und kommunale Hausverwaltung werden wiederholt eingeschaltet. Aus Angst, ihre Wohnung zu verlieren, meldet sich G. bei ZARA. Eine ZARA-Beraterin zeigt ihr Möglichkeiten auf, gegen die rassistischen Anfeindungen vorzugehen. G. nimmt das Angebot der ZARA-Beraterin an, sie zu einem Treffen bei der Hausverwaltung zu begleiten. Die Mitarbeiterin versichert G., dass sie wegen unbegründeten Beschwerden nicht ihre Wohnung verlieren wird, und bietet an, dass sie sich jederzeit bei ihr melden kann. Die ZARA-Beraterin empfiehlt ihr außerdem Stellen, an die sie sich für psychologische Unterstützung wenden kann.

Was ZARA tut?

🗨️ Entlastungsgespräche 👤 Begleitung zu Wohnpartner
➡ Verweisung an psychosoziale Einrichtung
⚖️ (Rechtliche) Beratung 📄 Dokumentation

16 Ausnutzen rassistischer Stereotype

Eine Person meldet ZARA einen rassistischen Vorfall bei einer Wohnungsbesichtigung: Der Vermieter zeigt zunächst einer Familie die Wohnung. Die nächsten Interessent*innen äußern sich abwertend und Rom*nja- und Sinti*zzefeindlich über diese Familie. Damit nutzen sie rassistische Stereotype, um den Vermieter zu überzeugen, die Wohnung nicht an die Familie zu vergeben und um sich selbst einen Vorteil zu verschaffen. ZARA dokumentiert den Vorfall. Weil die Meldung anonym war, sind keine weiteren Schritte möglich.

Was ZARA tut?

📄 Dokumentation

„In vielen Fällen von rassistischen Übergriffen durch Nachbar*innen, die bei ZARA gemeldet werden, bietet die Hausverwaltung lediglich ein Schlichtungsgespräch mit den Täter*innen an. Betroffene sind danach oft weiterhin untragbaren rassistischen Angriffen ausgesetzt. Wenn in seltenen Fällen ein Wohnungswechsel durchgesetzt werden kann, ist die betroffene Person diejenige, die – obwohl ihr Unrecht oder Gewalt angetan wurde – Kosten und Aufwand für einen Umzug tragen muss. Ein Wohnungswechsel der betroffenen Person kann daher nach Ansicht von ZARA nicht die grundsätzliche Reaktion auf rassistische Übergriffe sein.“

Elisa Ludwig, ZARA-Beraterin

DIE EIGENEN RECHTE KENNEN – Rassistische Diskriminierung im Bereich Wohnen

Das Gleichbehandlungsgesetz (GlBG (→ Glossar, S. 65)) verbietet es, Personen z. B. aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu Wohnraum sowie bei der Versorgung mit Wohnraum zu diskriminieren. Das bedeutet, dass es zum Beispiel bei der Vermietung von Wohnungen zu keiner rassistischen Diskriminierung oder Beschimpfung kommen darf.

Es ist außerdem verboten, in Wohnungsinseraten zu diskriminieren – zum Beispiel durch Zusätze wie „nur für Inländer“ oder „Muttersprache Deutsch erforderlich“.

Wie kann ich gegen rassistische Diskriminierung am Wohnungsmarkt vorgehen?

Wer beim Zugang zu Wohnraum rassistische Diskriminierung oder Belästigungen erlebt, hat mehrere Möglichkeiten::

Er*sie kann von der Gleichbehandlungskommission (→ Glossar, S. 65) in einem Verfahren prüfen lassen, ob rechtlich eine Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit vorliegt. Dieses Verfahren ist kostenlos. Wenn eine Diskriminierung festgestellt wird, ist diese Entscheidung jedoch nicht zwangsweise durchsetzbar.

Außerdem können Betroffene bei Verletzungen des Gleichbehandlungsgesetzes auch eine Klage bei einem Zivilgericht einbringen. So kann etwa Schadenersatz eingeklagt werden. Ein solches zivilgerichtliches Verfahren

ist allerdings mit einem nicht unerheblichen Kostenrisiko verbunden.

Diskriminierende Wohnungsinserate können von Menschen, die an der Wohnung Interesse haben (oder von der Gleichbehandlungsanwaltschaft (→ Glossar, S. 65)), bei der Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt werden.

Wie kann ZARA unterstützen?

ZARA kann in einem ersten Schritt klären, ob eine Verletzung des Gleichbehandlungsgesetzes wahrscheinlich ist. Gemeinsam kann überlegt werden, ob und welche außergerichtliche Schritte möglich und gewünscht sind. ZARA kann hier zum Beispiel mit Interventionsschreiben (→ Glossar, S. 65) unterstützen oder zu klärenden Gesprächen begleiten. Wenn rechtliche Schritte gewünscht sind, kann ZARA Kontakt zur Gleichbehandlungsanwaltschaft herstellen, damit diese Unterstützung im Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission anbieten kann.

In Einzelfällen kann ZARA Diskriminierungsfälle an den Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern weiterleiten. Entscheidet der Klagsverband, den Fall zu übernehmen, vertritt der Klagsverband die betroffene Person im Gerichtsverfahren und unterstützt sie bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche nach dem Gleichbehandlungsgesetz. Der Klagsverband übernimmt im Verfahren dann auch das Kostenrisiko.

Handel, Gastronomie & sonstige Dienstleistungen



17 Rassistische Diskriminierung in Luxusgeschäft

Beim Betreten eines Luxusgeschäfts wird L. von einer Verkäuferin gefragt, ob sie Hilfe brauche. Sie zeigt der Verkäuferin ein Foto der Tasche, die sie kaufen möchte. Die Verkäuferin sagt, dass es diese Tasche nicht im Geschäft gebe. Daher fragt L. nach anderen Taschen, die sie laut Aussage der Verkäuferin aber ebenfalls weder haben noch für L. bestellen können. Die Verkäuferin meint außerdem, L. solle an einem anderen Tag kommen. Als sich L. im hinteren Verkaufsraum umsehen möchte, erlaubt ihr eine zweite Verkäuferin, nur dann hineinzugehen, wenn sie sich meldet, wenn sie das Geschäft wieder verlässt. Da sieht L. einen Mann, der drei Taschen kauft – eine davon ist die Tasche, nach der sie gefragt hat. Darauf angesprochen, sagt die zweite Verkäuferin, dass die Taschen von jemandem bestellt wurden. Immer wieder flüstern die Verkäuferinnen miteinander – das Gesagte bezieht sich offensichtlich auf L. Als L. eine dritte Verkäuferin fragt, ob sie nicht auch etwas bestellen könne, verneint das diese. Schließlich fragt L., ob hier Chinesinnen nichts kaufen könnten, worauf die Verkäuferin mit einem klaren „Ja“ antwortet. Bestürzt von dieser diskriminierenden Haltung der Angestellten verlässt L. das Geschäft und wendet sich an ZARA. Nach einem entlastenden Gespräch und einer Beratung über mögliche (rechtliche) Maßnahmen verfasst eine ZARA-Beraterin in Absprache mit L. ein Interventionsschreiben (→ Glossar, S. 65) an das Geschäft. Sie weist auf die gesetzliche Lage hin und schildert den rassistischen Vorfall. Die Geschäftsführung antwortet mit einem sehr reflektierten Schreiben und bittet um die Kontaktdaten von L., um eine Entschuldigung und etwaige Kompensationsangebote direkt an sie richten zu können. Als die ZARA-Beraterin nach ei-

niger Zeit bei L. nachfragt, wartet diese noch immer auf die Kontaktaufnahme durch die Geschäftsführung.

Was ZARA tut?

- Entlastungs- und/oder Stärkungsgespräche
- (Rechtliche) Beratung
- Verfassen eines Interventionsschreibens
- Dokumentation

18 Rassistische Diskriminierung durch Security-Kräfte

Als P. ein Einkaufszentrum betreten möchte, hält ihn ein Security-Mitarbeiter ohne erkennbaren Grund auf. Er behauptet, P. habe Hausverbot, weil er vor zwei Jahren etwas gestohlen habe. P. erklärt, dass diese Anschuldigung falsch ist, doch der Security-Mitarbeiter holt sich Unterstützung durch vier weitere Männer, die P. gewaltsam hinauswerfen. Um sich zu wehren, ruft P. die Polizei. Diese hilft ihm aber nicht – stattdessen kontrollieren die Beamt*innen seinen Ausweis, notieren seine Daten und fragen, warum er überhaupt hier sei und ob er eine schriftliche Bestätigung habe, dass er in das Einkaufszentrum hineindarf. Die Beamt*innen sagen ihm, dass er keine Anzeige machen dürfe. P. versteht nicht, was das alles soll, und wendet sich an einen Rechtsanwalt. Dieser empfiehlt ihm, sich wegen der rassistischen Einlassverweigerung/Zuschreibung auch bei ZARA zu melden. Nach einem entlastenden Gespräch vereinbaren P. und eine ZARA-Beraterin, dass sie ein Interventionsschreiben (→ Glossar, S. 65) an das Einkaufszentrum verfasst. Das Einkaufszentrum antwortet auf das Schreiben und stimmt einem Schlichtungsgespräch zu.

Was ZARA tut?

- Entlastungs- und/oder Stärkungsgespräche
- Verfassen eines Interventionsschreibens
- Dokumentation

19 Rassistisch motivierte Verweigerung eines Verkaufs

F. und ihr Freund wollen über eine Online-Plattform ein Fahrzeug kaufen und vereinbaren einen Besichtigungstermin. Als die beiden zum vereinbarten Termin kommen und der Verkäufer sieht, dass F. Schwarz ist, geht er wortlos in sein Büro und sperrt die Tür hinter sich zu. Er reagiert auch nicht, als die beiden nach einiger Zeit klopfen und ihn anrufen – und verweigert ihnen schließlich sowohl die Besichtigung als auch den Verkauf. F. will sich das nicht gefallen lassen und wendet sich an ZARA. Ein ZARA-Berater schildert ihr die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Möglichkeiten, wie sie gegen diese rassistische Diskriminierung vorgehen kann. Nach kurzem Überlegen bittet sie den ZARA-Berater, ein Interventionsschreiben (→ Glossar, S. 65) an den Verkäufer zu verfassen. In dem Schreiben wird der Verkäufer darüber informiert, dass eine rassistisch motivierte Verweigerung eines Verkaufs gegen das Gleichbehandlungsgesetz (→ Glossar, S. 65) verstößt, und wird um Stellungnahme gebeten. Zu Redaktionsschluss ist die Antwortfrist noch nicht verstrichen.




Was ZARA tut?

 (Rechtliche) Beratung  Stärkungsgespräch  Verfassen eines Interventionsschreibens  Dokumentation

20 Anti-Schwarz-rassistisches Logo

Mehrere Zeug*innen melden über diverse Kanäle das Logo eines Gasthauses. Dieses Logo wertet Schwarze Menschen ab, indem es rassistisch stereotype Bildsprache verwendet. E., eine der Melder*innen, hat im Lokal die rassistische Darstellung kritisiert, bekam aber lediglich die Antwort, dass sie „keine Rassist*innen“ seien. Die Melder*innen bitten ZARA unabhängig voneinander um Dokumentation und Verfassen eines Interventionsschreibens (→ Glossar, S. 65), in der Hoffnung, dass die Darstellung als diskriminierend erkannt und das Logo doch noch geändert wird. Ein ZARA-Berater verfasst ein solches Schreiben an die Betreiber*innen des Gasthauses und informiert darin über den rassistischen Gehalt des Logos, die gesetzliche Lage sowie die zahlreichen Meldungen, die ZARA dazu bekommen hat. Die Betreiber*innen reagieren schnell und sagen, dass sie sich innerhalb einer Woche zurückmelden werden. Als nach mehreren Monaten und Nachfragen keine Antwort kommt, zeigt ZARA die Betreiber*innen bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde an. Bis Redaktionsschluss ist ZARA keine Entscheidung bekannt.

Was ZARA tut?

 Verfassen eines Interventionsschreibens  Anzeige bei Polizei  Dokumentation

DIE EIGENEN RECHTE KENNEN – Am Beispiel rassistische Einlassverweigerung

Rassistische Einlassverweigerung liegt vor, wenn einer Person aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit der Zugang zu einem Lokal oder einer Diskothek verweigert wird. Das ist gemäß Gleichbehandlungsgesetz (→ Glossar, S. 65) sowie Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG (→ Glossar, S. 65))¹ verboten.

Wie kann ich gemäß Gleichbehandlungsgesetz gegen rassistische Einlassverweigerung vorgehen?

Betroffene können sich zur Feststellung dieser Diskriminierung an die Gleichbehandlungskommission (GBK (→ Glossar, S. 65)) wenden. Ein Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission ist zwar kostenlos,

¹ Artikel III Abs 1 Z 3 EGVG

die Entscheidungen sind allerdings im Gegensatz zu Entscheidungen eines Gerichts nicht mit Zwang durchsetzbar.

Neben dieser Möglichkeit können Betroffene auch eine Klage beim zuständigen Zivilgericht einbringen. Hier besteht allerdings ein nicht unerhebliches Kostenrisiko.

Personen, die sich gegen eine rassistische Einlassverweigerung wehren möchten, müssen die Diskriminierung „nur“ glaubhaft machen (Beweislasterleichterung (→ Glossar, S. 65)). Wenn ihnen dies gelingt, muss das Lokal beweisen, dass es wahrscheinlicher war, dass zulässige Gründe (z. B. unpassende Kleidung, unangebrachtes Verhalten) zur Eintrittsverweigerung geführt haben.

Wenn eine Einlassverweigerung aus rassistischen Gründen festgestellt wird, haben Betroffene Anspruch auf Schadenersatz.

Wie kann ich gemäß Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG) gegen rassistische Einlassverweigerung vorgehen?

Rassistische Einlassverweigerung kann nach dem EGVG nicht nur von Betroffenen selbst, sondern auch von Zeug*innen angezeigt werden (Offizialdelikt (→ Glossar, S. 65)). Polizist*innen, die einen solchen Vorfall wahrnehmen, müssen ihn anzeigen und an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (→ Glossar, S. 65) weiterleiten.

Dieses Verfahren ist für die anzeigende Person kostenlos. Der Nachteil ist, dass die anzeigende Person (oder ZARA) nicht über das Ergebnis des Verfahrens informiert wird (keine Parteistellung (→ Glossar, S. 65)).

Ebenso sieht das EGVG keine Entschädigung für die diskriminierte Person vor. Täter*innen können mit bis zu 1.090 Euro bestraft werden.

Wenn mehrfach gegen diese Bestimmung des EGVG verstoßen wird, muss die Gewerbebehörde den Betreiber*innen die Gewerbeberechtigung entziehen. Fälle, in denen dies auch tatsächlich erfolgt ist, sind ZARA jedoch nach wie vor nicht bekannt.

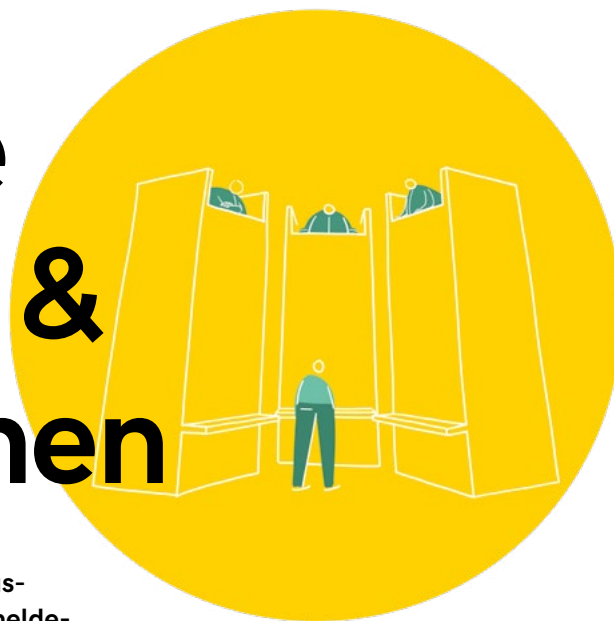
Wie kann ZARA unterstützen?

ZARA kann sich auf Wunsch zunächst mit einem Interventionsschreiben an das betreffende Lokal wenden und um eine Stellungnahme zum Vorfall ersuchen. In manchen Fällen, je nach Reaktion der jeweiligen Lokalbetreiber*innen oder der involvierten Security-Firmen, kann es zu einer außegerichtlichen Lösung kommen (z. B. klärendes Gespräch oder Entschuldigung seitens des Lokals). ZARA kann in solchen Fällen zum Beispiel zu Gesprächen begleiten.

Außerdem prüft ZARA, ob beim jeweiligen Vorfall ein Gesetz verletzt wurde. Wenn rechtliche Schritte gewünscht sind, kann ZARA Kontakt zur Gleichbehandlungsanwaltschaft (→ Glossar, S. 65) herstellen, damit diese Unterstützung im Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission anbieten kann.

In Einzelfällen kann ZARA an den Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern weiterleiten. In einzelnen Diskriminierungsfällen ist eine Übernahme des Falles durch den Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern möglich. Dieser übernimmt dann die Vertretung vor Gericht sowie das Kostenrisiko.

Staatliche Behörden & Institutionen



Dieses Kapitel umfasst eine Auswahl aus den 112 an ZARA gemeldeten Fällen im Lebensbereich Staatliche Behörden & Institutionen. Unter sonstige Behörden sind alle Vorfälle gesammelt, die sich in Ämtern, Bildungseinrichtungen und anderen kommunalen Einrichtungen (ausgenommen Polizei) zugetragen haben.

21 Rassistische Diskriminierung bei Fahrprüfung

Während einer praktischen Fahrprüfung beginnen der Fahrlehrer und -prüfer ein Gespräch über Religionen und den Islam. Der Prüfer wird immer ungehaltener und schimpft abfällig über türkische Menschen. Beide äußern sich (antimuslimisch) rassistisch und sexistisch über türkische Frauen. Immer wieder sagen die beiden in Richtung V., die Hijab trägt, dass sie das „nicht falsch verstehen“ sollte. V. reagiert nicht darauf. Der Prüfer achtet während der ganzen Fahrt nicht auf den Straßenverkehr oder ihr Fahrverhalten. Da er V. auch keine Anweisungen gibt, übernimmt das der Fahrlehrer. Am Ende der Fahrt sagt der Prüfer schließlich, dass sie die Prüfung nicht bestanden habe. Als V. nach dem Grund fragt, meint der Prüfer nur, sie habe eine Stopptafel übersehen. Auf V.s Nachfrage lenkt der Fahrlehrer ab und zählt andere Vorfälle auf, die er ebenfalls nicht näher beschreibt. V. versucht am nächsten Tag den Fahrlehrer zu erreichen, dieser lässt aber ausrichten, dass er nicht mit ihr sprechen möchte. Daher wendet sich V. an ZARA, um den Fall dokumentieren zu lassen und einen Weg zu finden, der Fahrschule das untragbare rassistische Verhalten zurückzu-

melden. Eine ZARA-Beraterin bereitet für V. ein Interventionsschreiben (→ Glossar, S. 65) an die Fahrschule vor.

Was ZARA tut?

✍️ Verfassen eines Interventionsschreibens 🗨️ Entlastungs- und/oder Stärkungsgespräche 📄 Dokumentation

22 Rassistische Diskriminierung in der Schule

Der neunjährige B. erlebt laufend rassistische Diskriminierung seitens seiner Klassenlehrerin und seiner Direktorin. Einmal spielt B. während einer Freistunde mit Mitschüler*innen im Turnsaal. Die Lehrerin ist mit der Situation überfordert und schreit B. an, worauf sich dieser auf der Toilette versteckt. Dort ruft er seine Oma an, die ihm rät, die Lehrerin zu filmen, weil ihm sonst niemand glauben würde. B. tut das und filmt, wie die Lehrerin ihm gegenüber sehr aggressiv ist, ihn am Handgelenk zerrt und ihm eine Kratzwunde zufügt. Sie versucht ihm das Handy wegzunehmen und kündigt an, die Polizei zu rufen. Auch die Direktorin kommt dazu und äußert sich abfällig darüber, dass B. „schon wieder“ in seiner Muttersprache spreche. Schließlich treffen vier Polizisten ein. Als B. ihnen seine Version

der Geschichte erzählen will, unterbricht ihn die Lehrerin mehrfach. Die Polizisten sagen B., dass er in eine Sonderschule kommen würde und kein Fußballer werden könne, wenn er nicht brav sei. Nach dem Vorfall werden B.s Eltern von der Direktorin in die Schule bestellt, wo sie sehr aggressiv und entwürdigend behandelt werden. Außerdem versucht die Direktorin zu erreichen, dass B. das Handyvideo löscht. Letztlich wird B. suspendiert und der Familie mit einer Meldung beim Jugendamt gedroht. Nun überlegt die Familie, B. von der Schule zu nehmen. Frau K., eine Bekannte der Familie, die bei dem Gespräch mit der Direktorin dabei war, wendet sich an ZARA. Eine ZARA-Beraterin berät sie und gibt ihr für die Familie Informationen zum Thema Schulwechsel mit.

Was ZARA tut?





 (Rechtliche) Beratung  Entlastungs- und/oder Stärkungsgespräche  Dokumentation

23 Rassistisch motivierte behördliche Kontrolle

Drei Beamte der Finanzpolizei suchen S., Geschäftsführer eines Kulturbetriebs, für eine behördliche Kontrolle auf. Einer der Beamten erklärt, dass sie die Kontrolle durchführen, weil im System viele Neuanmeldungen angezeigt wurden. S. erklärt, dass das mit Covid-19-bedingten Programmverschiebungen zusammenhängt, und belegt das sowohl mit dem aktuellen Programm als auch den Verträgen für die neuen Mitarbeiter*innen. Er fragt, ob die Finanzpolizei nicht eher dort kontrollieren würde, wo Menschen *nicht* angestellt werden. Die Beamten antworten, dass es auch viele Scheinfirmen gebe und S.' Name üblicherweise ein Hinweis auf dubiose Geschäfte oder Briefkastenfirmen sei. S. denkt zuerst, dass das ein Witz sei, aber die Beamten erklären, dass das System der Krankenkasse Unregelmäßigkeiten an sie meldet. Alle drei sind sich einig, dass man sich schon an manche Namen „gewöhnt“ habe, aber dass S.' Name „anders“ sei. Entsetzt über diese rassistische Herangehensweise macht S. den Vorfall öffentlich und wendet sich an ZARA. Er möchte, dass dieser Fall von institutionel-

lem Rassismus nicht untergeht, und wünscht sich, dass ZARA an der Sache dranbleibt und ein Interventionsschreiben an die Behörde vorbereitet. Über den Fall wird breit medial berichtet – inklusive Interviews mit S. und einer ZARA-Beraterin. In Diskussionsforen der Online-Medien greifen jedoch viele Menschen S. rassistisch an, weswegen ZARA S. auch durch Gegenrede in den Foren unterstützt. Zeitgleich feiert in S.' Kulturbetrieb eine Produktion zum Thema institutioneller Rassismus Premiere.





Was ZARA tut?

 Entlastungs- und/oder Stärkungsgespräche
 Verfassen eines Interventionsschreibens
 Sensibilisierungsarbeit/Öffentlichkeitsarbeit
 Dokumentation

24 Rassistische Diskriminierung beim Jugendamt

J. befindet sich in einem Scheidungsverfahren. Ihr (Ex-)Mann macht sie vor den zuständigen Behörden schlecht. Aufgrund dessen nimmt das Jugendamt J. den gemeinsamen Sohn ab. Die Begründung: Es bestehe die Gefahr, dass J. das Kind ins Ausland bringe. Seither lebt das Kind bei J.s (Ex-)Mann und sie darf es nicht sehen. Als sie zu einem Termin beim Jugendamt ihren Vater mitnimmt, äußert sich die zuständige Sachbearbeiterin gegenüber beiden rassistisch. Sie fragt den Vater, der in der Türkei geboren wurde, detailliert über seine Herkunft aus und hält schriftlich die rassistische Annahme fest, dass die Mutter aufgrund ihrer Sprache und Kultur eine Gefahr für das Kind darstelle. Weil sich J. diesen rassistisch motivierten Eingriff in ihr Leben nicht gefallen lassen möchte, wendet sie sich an ZARA und ersucht um Unterstützung. Eine ZARA-Beraterin dokumentiert den Vorfall und berät sie über ihre Möglichkeiten. J. möchte zunächst den laufenden Obsorgeprozess abwarten und dann gegen das rassistische und folgenreiche Verhalten der Mitarbeiterin beim Jugendamt vorgehen. Die ZARA-Beraterin bietet ihr weitere Unterstützung an.

Was ZARA tut?

 Entlastungs- und/oder Stärkungsgespräche
 (Rechtliche) Beratung  Weitervermittlung an Beratungseinrichtungen  Dokumentation

DIE EIGENEN RECHTE KENNEN – Am Beispiel rassistischer Diskriminierung im Bildungsbereich

Schüler*innen sind rechtlich vor rassistischer Diskriminierung und Belästigung durch das pädagogische Personal geschützt. Kommt es zu rassistischer Diskriminierung, stellt das einen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgesetz (→ Glossar, S. 65) oder die entsprechenden Landesgesetze (z. B. Wiener Antidiskriminierungsrecht (→ Glossar, S. 65)) dar.

Sich rechtlich gegen rassistische Diskriminierung im Bildungsbereich zu wehren ist komplex, da in diesem Bereich teilweise Bundes- und teilweise Landesgesetze gelten. Das Machtverhältnis zwischen Schule bzw. Lehrer*in und Schüler*in ist häufig ein weiterer Grund, der Betroffene davon abhält, rechtliche Schritte einzuleiten.

Wie kann ich gegen Diskriminierung im Bildungsbereich vorgehen?

Zunächst besteht die Möglichkeit, das Gespräch mit der handelnden Person oder deren Vorgesetzten zu suchen. Ziel kann sein, eine Verhaltensänderung zu erreichen oder/und die Schule dazu zu bringen, rassistische Vorfälle anzusprechen und möglichst viele Menschen aus dem Schulalltag zu sensibilisieren.

Rechtlich kann man zum Beispiel nach dem Gleichbehandlungsgesetz (→ Glossar, S. 65) vorgehen: Um zu überprüfen, ob ein Verstoß vorliegt, kann ein Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission (GBK (→ Glossar, S. 65)) eingeleitet werden. Durch dieses Verfahren entsteht kein Kostenrisiko, allerdings sind die Entscheidungen nicht zwangsweise durchsetzbar.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine Klage bei Gericht einzubringen. In diesem Verfahren trägt der*die Kläger*in allerdings ein Kostenrisiko. Die Folge von einer solchen Klage kann eine Schadenersatzzahlung sein. Die oft gewünschte Verhaltensänderung kann über den Weg des Schadenersatzes allerdings nur sehr indirekt herbeigeführt werden.

Neben den Gleichbehandlungsgesetzen können je nach Sachverhalt auch disziplinarrechtliche Konsequenzen (z. B. Verweise, Geldstrafen, Entlassungen) oder strafrechtliche Bestimmungen (z. B. Beleidigungen) anwendbar sein.

Wie kann ZARA unterstützen?

ZARA bespricht mit Ihnen im Beratungsgespräch alle relevanten Aspekte und Möglichkeiten, damit Sie selbst entscheiden können, welchen Weg Sie gehen möchten. So kann ZARA etwa die Schule kontaktieren, Sie zu Gesprächen begleiten oder ein Interventionsschreiben (→ Glossar, S. 65) verfassen, um auf die Diskriminierung hinzuweisen und Verbesserung zu fordern. Unterstützend kann der Schule/Klasse ein ZARA Training empfohlen werden, etwa zum Thema Diversität oder Sensibilisierung: www.zara-training.at

Entscheiden Sie sich dafür, rechtlich vorzugehen, kann ZARA im Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission unterstützen und die Vertretung übernehmen.

Politik & Medien



Dieses Kapitel umfasst eine Auswahl aus den 84 an ZARA gemeldeten Fällen im Lebensbereich Politik & Medien. Dieser Bereich schließt alle an ZARA gemeldeten rassistischen Vorfälle ein, die von Politiker*innen, von Parteien oder von klassischen Medien (Print, Radio und Fernsehen) – on- und offline – ausgelöst oder verbreitet wurden.

25 Rassistische Stimmungsmache durch Politiker

Ein Politiker stellt in einem Posting die These auf, dass mehr als 50 Prozent der Covid-19-Intensivbetten durch Migrant*innen besetzt seien. Auf Basis dieser nicht belegten Behauptung schürt er rassistische Vorurteile und Neid, indem er meint, dass sich Migrant*innen nicht an Sicherheitsmaßnahmen halten und trotzdem im nationalen Impfplan bevorzugt würden. Ein Zeuge meldet dieses Posting an ZARA. Ein ZARA-Berater dokumentiert die Aussagen und leistet Online-Gegenrede (→ Glossar, S. 65), indem er die Behauptungen durch Links zu Artikeln mit Fakten-Checks widerlegt. Wegen des aufhetzenden Charakters meldet er das Posting an die NS-Meldestelle.

Was ZARA tut?

- Dokumentation
- Sensibilisierungsarbeit
- Meldung an die NS-Meldestelle

26 Rassistisches Ablenkungsmanöver nach Femizid

Als Mitte des Jahres ein weiterer Femizid (→ Glossar, S. 65) in Österreich bekannt wird, äußert sich ein Politiker öffentlich dazu und behauptet, dass das Thema hochgespielt werde. Er meint, es werde so getan, als ob es ein Problem österreichischer Männer wäre, und schürt Angst und Rassismus, indem er das Problem auf „Zuwanderung“ zurückführt. Eine Zeugin meldet die Aussagen bei ZARA. Eine ZARA-Beraterin dokumentiert die Meldung. Außerdem macht ZARA im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit darauf aufmerksam, dass vergleichbare Aussagen rassistisch und gefährlich sind, weil durch die Verharmlosung und Ablenkung das wahre Problem – Gewalt gegen Frauen – nicht gelöst werden kann.

Was ZARA tut?

- Dokumentation
- Öffentlichkeits- und Sensibilisierungsarbeit

„In unserer Arbeit sehen wir, dass Lehrkräfte von manchen Schüler*innen erwarten, einem bestimmten stereotypen Bild oder einem rassistischen Narrativ zu entsprechen. Diese Vorstellungen und Haltungen werden aus den Medien übernommen.“

Elena Nišević, Initiative für ein diskriminierungsfreies Bildungswesen (IDB)



27 Rassistische Verallgemeinerung in Interview

Im Rahmen einer Nachrichtensendung wird eine als Afghanistanexpert*in vorgestellte Person interviewt. Es geht um den Femizid (→ Glossar, S. 65) an einem 13-jährigen Mädchen – zu diesem Zeitpunkt stehen mehrere afghanische Männer unter Mordverdacht. Im Interview weist die befragte Person auf die schwierige Lebensrealität von geflüchteten Afghan*innen hin, tätigt aber auch diskriminierende Aussagen: So meint sie etwa sehr generalisierend, dass Drogenabhängigkeit und die „patriarchale afghanische Kultur“ Gründe für kriminelle Handlungen durch Afghan*innen seien. Daraufhin meldet sich M., ein Vertreter eines afghanischen Sport- und Kulturvereins, bei ZARA. Mehrere Vereinsmitglieder befürchten, dass dieses Interview bestehende Vorurteile in der Gesellschaft verstärkt und zu vermehrten rassistischen Übergriffen auf Afghan*innen führt. M. will etwas dagegen unternehmen und ersucht um rechtliche Information und Unterstützung. Da keine rechtlichen Schritte möglich sind, bietet eine ZARA-Beraterin an, Interventionsschreiben an den Fernsehsender und die interviewte Person zu schicken. Im Schreiben an den Fernsehsender weist sie auf dessen Bildungsauftrag und die Verantwortung gegenüber den Zusehenden hin. Der Sender antwortet in seiner Stellungnahme, dass zum Thema Gewalt an Frauen verschiedene Expert*innen zu Wort kommen. Auf die Kritik an den generalisierenden Aussagen gegenüber Afghan*innen reagiert er nicht. Der Sender sieht auch keine Notwendigkeit, sich von den Aussagen der interviewten Person zu distanzieren, da sie nicht rechtswidrig waren. Trotz dieser wenig einsichtigen Reaktion ist M. mit der Intervention zufrieden und empfindet diese als Unterstützung. Die ZARA-Beraterin weist M. abschließend darauf hin, dass sich die Vereinsmitglieder jederzeit an ZARA wenden können, sollten sie rassistische Übergriffe beobachten oder selbst erleben.

Was ZARA tut?

👤 Stärken, Entlasten 📄 Dokumentation ⚖️ (Rechtliche) Beratung ✍️ Verfassen von Interventionsschreiben

28 Rassistische Stimmungsmache gegen geflüchtete Menschen

Nach der Machtergreifung der Taliban in Afghanistan im August 2021 flüchteten viele Menschen aus dem Land. Ein Politiker nutzt das, um Rassismus gegen die flüchtenden Menschen zu schüren. In einem Posting behauptet er, es würden nur Männer fliehen. Er untermauert das mit zwei Bildern. Eine Faktenchecker-Plattform recherchiert die Originalfotos und zeigt auf, dass diese manipulativ eingesetzt wurden: Eins der Bilder ist bereits drei Jahre alt und bildet eine völlig andere Situation ab. Das zweite Bild wurde strategisch zugeschnitten, weil es sonst der rassistischen Aussage widersprechen würde. Ein Zeuge meldet das Posting an ZARA und bittet um Dokumentation. Beispiele wie dieses fließen auch anonymisiert in ZARA Trainings zum Thema kritischer Medienkonsum ein.

Was ZARA tut?

📄 Dokumentation 👁️ Sensibilisierungsarbeit


29 Generalverdächtigung von Muslim*innen

Mitte des Jahres stellen die österreichische Integrationsministerin und Mitarbeiter*innen der Dokumentationsstelle Politischer Islam die sogenannte „Islam-Landkarte“ vor. Die Karte soll einen Überblick über islamische Vereine in Österreich geben und (bei der Pressekonferenz so bezeichnete) „gefährliche Entwicklungen“ aufdecken. Insgesamt erfasst die Karte 623 islamische und islamisch gelesene Organisationen und Moscheen. Auf der Karte selbst wird jedoch nicht ersichtlich, welche Einrichtungen dem „Politischen Islam“ (ein wissenschaftlich umstrittener Begriff) zugerechnet werden und welche als „positive Beispiele“ gewertet werden. Kurz darauf distanziert sich die Universität Wien, an der der für die Karte verantwortliche Projektleiter unterrichtet, von der Karte. In den Tagen nach der Veröffentlichung werden ZARA mehrere antimuslimisch rassistische Vorfälle gemeldet. Die Landkarte hat also dazu

beigetragen, ohnehin stark verbreitete rassistische Ressentiments gegen muslimisch gelesene Personen zu verstärken. Die Muslimische Jugend Österreich (MJÖ) fordert in einem offenen Brief die Löschung der Karte und bringt eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde ein, da zahlreiche Adressen veröffentlicht werden. Der offene Brief wird von zahlreichen Organisationen, darunter auch ZARA, und promin-

ten Unterstützer*innen unterzeichnet. Eine ZARA-Beraterin dokumentiert die gemeldeten Vorfälle rund um die Islam-Karte und erstattet Anzeige bei der Staatsanwaltschaft. Die Karte ist trotz breiter Proteste weiterhin online abrufbar.

Was ZARA tut?

 Dokumentation  Öffentlichkeits- und Sensibilisierungsarbeit  Anzeige an die Staatsanwaltschaft

DIE EIGENEN RECHTE KENNEN – Am Beispiel rassistische Medienberichterstattung

Einseitige, rassistische Berichterstattung in Medien ist rechtlich häufig nicht oder nur schwer verfolgbar. Zeitungen dürfen selbst entscheiden, welche Meldungen und (erlaubten) Meinungen sie publizieren. Eine Anzeige kann erfolgreich sein, wenn Rechte von anderen Personen verletzt wurden, z. B. bei übler Nachrede, Verhetzung (→ Die eigenen Rechte kennen – Am Beispiel Verhetzung, S. 38), Verletzung der Unschuldsvermutung oder Verletzungen des Verbotsgesetzes (→ Glossar, S. 65).

Darüber hinaus gibt es für Printmedien und deren Webseiten eine freiwillige Selbstkontrolle: den Ehrenkodex des Österreichischen Presserats¹ (→ Glossar, S. 65). Darin sind gewisse Regeln für die Arbeit von Journalist*innen festgelegt. Medien, die bereit sind, diesen Ehrenkodex einzuhalten, verpflichten sich unter anderem dazu, zum Beispiel Pauschalverdächtigungen sowie diskriminierende und rassistische Berichterstattung zu vermeiden.

Wie kann ich gegen rassistische Medienberichterstattung vorgehen?

Jede*r kann rassistische Berichterstattung direkt bei dem*der Medieninhaber*in (also z. B. bei der Zeitung) melden und darauf hinweisen, dass rassistische Texte oder Aussagen von Leser*innen abgelehnt werden.

Zusätzlich kann man eine Mitteilung oder eine Beschwerde beim Österreichischen Presserat einreichen. Unabhängig davon, ob das Medium anschließend die Entscheidung abdrucken muss, veröffentlicht der Österreichische Presserat ausgewählte Entscheidungen auf seiner Website.

→ Achtung: Der Presserat ist für reine Online-Medien, Radio oder Fernsehen nicht zuständig.

Wie kann ZARA unterstützen?

ZARA-Berater*innen können Sie bei allen genannten Schritten unterstützen und rechtlich beraten. Wichtig: Übermitteln Sie bei der Meldung unbedingt relevante Links, Screenshots, den Namen des Printmediums sowie Informationen über Inhalt und Zeitpunkt der Veröffentlichung.

¹ www.presserat.at

Arbeitswelt

Dieses Kapitel umfasst eine Auswahl aus den 104 an ZARA gemeldeten Fällen im Lebensbereich Arbeitswelt. Dieser Bereich beinhaltet Vorkommnisse, die mit Arbeit und Beschäftigungsverhältnissen zu tun haben (Arbeitsmarkt, -suche, -bedingungen, -klima, Stellenausschreibungen usw.).



30 Rassistische Diskriminierung bei Bewerbung

A. muss im Rahmen einer Ausbildung verschiedene Praktika absolvieren. Bei einem Unternehmen macht sie die Erfahrung, dass nur ihre *weißen* Kolleg*innen zum Bewerbungsgespräch eingeladen werden und sie und ein ebenfalls nicht-*weißer* Kollege nicht. Für die Absage wird ihr keine Begründung genannt. A. vermutet rassistische Diskriminierung und möchte dem auf den Grund gehen. Sie wendet sich per Chat an ZARA, weil sie diese Ungerechtigkeit nicht schweigend hinnehmen will. Gleichzeitig hat sie Sorge, sie könnte aufgrund von rassistischen Vorurteilen und in einem Umfeld, das nicht für Diskriminierungserfahrungen sensibilisiert ist, als Querulant*in abgestempelt werden. In einem entlastenden Telefonat bespricht ein ZARA-Berater mit ihr die Situation und die (rechtlichen) Möglichkeiten gegen rassistische Diskriminierung in Bewerbungsverfahren. Auf Basis dieses Gesprächs entscheidet sie sich, nicht rechtlich vorzugehen und zunächst die Ausbildungsleitung zu informieren. Der ZARA-Berater geht mit ihr das geplante Gespräch durch, damit sie gestärkt, vorbereitet und zielgerichtet in die Situation gehen kann. A. bedankt sich dafür und sagt, dass sie sich melden wird, falls das Gespräch nicht gut läuft.




Was ZARA tut?

 (Rechtliche) Beratung  Entlastungs- und Stärkungsgespräch  Dokumentation

31 Rassistische Kündigungswellen

H. ist bei einer Leiharbeitsfirma angestellt, die Personal an ein Unternehmen im Gesundheitswesen vermittelt. Die dortige Vorgesetzte hat bereits in einer Kündigungswelle ausschließlich nicht-österreichisch gelesene Personen gekündigt. Nicht gekündigt wurde dagegen eine *weiße* Angestellte, die allgemein bevorzugt behandelt wird und die sich ihre Aufgaben im Gegensatz zu ihren Kolleg*innen nach Belieben aussuchen darf. Nun begründet die Vorgesetzte weitere Kündigungen damit, dass sie Personal reduzieren müsse. Daraufhin werden zwei nicht-österreichisch gelesene Personen, darunter auch H., gekündigt. Kurz darauf werden die Positionen mit drei *weißen* Personen nachbesetzt. Weil H. etwas dagegen unternehmen möchte, meldet sie sich bei ZARA. Eine ZARA-Beraterin bereitet in Absprache mit ihr ein Interventionsschreiben (→ Glossar, S. 65) vor, um die Leiharbeitsfirma auf das rassistische Vorgehen aufmerksam zu machen und aufzufordern, Konsequenzen daraus zu ziehen.

Was ZARA tut?

 Entlastungs- und/oder Stärkungsgespräche  (Rechtliche) Beratung  Verfassen von Interventionsschreiben  Dokumentation

32 Rassistisch motivierte Kündigung

P. ist der einzige Schwarze Angestellte in seiner Firma. Immer wieder wird er von einem Kollegen, der bereits seit vielen Jahren dort arbeitet, belästigt: Er spricht vor Kolleg*innen schlecht über P., verspottet ihn und macht Kommentare, die sich auf seine Herkunft beziehen. Als es P. zu viel wird, spricht er diese andauernde Diskriminierung bei den Vorgesetzten an. Als es erneut zu einer rassistischen Beleidigung kommt, konfrontiert P. den Kollegen direkt und es kommt zu einem Streit. Die Geschäftsführung greift in den Streit ein, schickt aber P. nach Hause. Später versucht P., mit der Assistentin der Geschäftsleitung zu sprechen, um den Diskriminierungsgehalt der Vorfälle zu erklären – in der Hoffnung, dass sie das besser versteht als ihr Vorgesetzter. Jedoch schickt die Geschäftsleitung P. erneut nach Hause und droht damit, die Polizei zu rufen. Am nächsten Tag wird P. mitgeteilt, dass er gekündigt wird und auch nicht mehr zur Arbeit kommen soll. P. wendet sich an die Arbeiterkammer und an ZARA. Da ihn die Arbeiterkammer bereits an die Gleichbehandlungsanwaltschaft (→ Glossar, S. 65) verwiesen hat, verfasst eine ZARA-Beraterin mit ihm ein Interventionsschreiben (→ Glossar, S. 65) an die Geschäftsleitung, um den rassistischen Gehalt der Situation und die rechtliche Lage darzulegen.

Was ZARA tut?

🗨️ Entlastungs- und/oder Stärkungsgespräche ⓘ (Rechtliche Beratung) ✍️ Verfassen von Interventionsschreiben 📄 Dokumentation

33 Rassistische Diskriminierung am Arbeitsplatz

S. ist Köchin in einem Internat. Bezugnehmend auf ihre Hautfarbe und die ihr zugeschriebene Herkunft macht ein Arbeitskollege regelmäßig rassistische Äußerungen und Witze über Asiat*innen, teilweise auch vor Schüler*innen. Meistens schreitet niemand ein. Auch Schüler*innen haben bereits begonnen, rassistische Bemerkungen zu machen. Einmal hat sie bereits ihrem Chef erzählt, dass sich ihr Kollege respektlos verhält. Allerdings hat sie dabei nicht erwähnt, dass die Äußerungen auch eine rassistische Komponente haben. Darüber möchte S. zunächst mit einem*r Expert*in sprechen, weil sie unsicher ist, ob es sich wirklich um Rassismus handelt. Sie wendet sich an ZARA. Ihr ist wichtig, sich ihre Wahrnehmung bestätigen zu lassen, ernst genommen und verstanden zu werden. Eine ZARA-Beraterin führt ein stärkendes Gespräch mit S. und unterstützt und bestätigt sie darin, dass das, was ihr passiert, rassistisch ist und sie sich rassistische Äußerungen oder Witze auf keinen Fall gefallen lassen muss. Die Beraterin weist sie außerdem auf verschiedene weitere Möglichkeiten hin – wie etwa ein Interventionsschreiben (→ Glossar, S. 65) an den Kollegen oder eine Unterstützung durch die Gleichbehandlungsanwaltschaft (→ Glossar, S. 65). P. möchte in einem ersten Schritt allerdings erneut das Gespräch mit dem Vorgesetzten suchen und sich dann bei Bedarf wieder melden.

Was ZARA tut?

🗨️ Entlastungs- und/oder Stärkungsgespräche ⓘ (Rechtliche Beratung) 📄 Dokumentation ➡️ Weitervermittlung an Organisationen, Beratungseinrichtungen

„Für einen guten Arbeitsplatz braucht es eine gute (Aus-)Bildung. Rom*nja werden schon viel zu lange im Bildungssystem systematisch diskriminiert. Das Resultat ist ein wesentlich niedrigeres Bildungsniveau, das die Integration in den Arbeitsmarkt – nebst weiteren aus Rassismus entstandenen Problemstellungen wie prekäre Wohnsituation, aufenthaltsrechtliche Schwierigkeiten oder gesundheitliche Einschränkungen – erheblich erschwert. Projekte des Romano Centro wie Lernhilfe oder Roma-Schulmediation tragen wesentlich dazu bei, die Bildungssituation der Rom*nja zu verbessern.“



Danijela Cicvarić, Romano Centro

DIE EIGENEN RECHTE KENNEN – Am Beispiel rassistische Diskriminierung in der Arbeitswelt

Wenn jemand im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis (z. B. bei einer Bewerbung, einer Beförderung, bei der Bezahlung oder der Kündigung) rassistisch diskriminiert oder rassistisch belästigt wird, verstößt das gegen das Gleichbehandlungsgesetz (→ Glossar, S. 65).

Wie kann ich gegen rassistische Diskriminierung in der Arbeitswelt vorgehen?

Einerseits kann Beschwerde bei der Gleichbehandlungskommission (→ Glossar, S. 65) eingebracht werden. Das Verfahren ist kostenlos, aber die Gleichbehandlungskommission kann im Gegensatz zu Gerichten nur Empfehlungen aussprechen, aber niemanden verpflichten.

Andererseits kann man eine zivilrechtliche Klage bei Gericht einbringen. Ein Gerichtsurteil ist immer rechtlich verbindlich und kann den*die (potenzielle*n) Arbeitgeber*in auch zu Schadenersatz verpflichten. Bei einer zivilrechtlichen Klage gibt es aber ein erhebliches Prozesskostenrisiko für den*die Kläger*in.

Das Gesetz legt fest, dass die betroffene Person die Diskriminierung „nur“ glaubhaft machen muss. Wenn diese Glaubhaftmachung gelingt, dann muss das Gericht / die Gleichbehandlungskommission eine Diskriminierung feststellen, wenn der*die (potenzielle) Arbeitgeber*in nicht beweisen kann,

dass es wahrscheinlicher ist, dass ein anderer, erlaubter Grund für das in Frage stehende Vorgehen ausschlaggebend war.

Wie kann ZARA unterstützen?¹

ZARA kann in Fällen von Diskriminierungen in der Arbeitswelt gemeinsam mit Klient*innen versuchen, eine außergerichtliche Einigung zu erzielen. Mit einem Interventionsschreiben (→ Glossar, S. 65) kann ZARA z. B. den*die Arbeitgeber*in darauf aufmerksam machen, dass eine Verletzung des Gleichbehandlungsgesetzes vorliegt und z. B. zu einer Entschuldigung auffordern. So können ein aufwendiges Verfahren und das Kostenrisiko vermieden werden.

Wenn rechtliche Schritte gewünscht sind, kann ZARA Kontakt zur Gleichbehandlungsanwaltschaft (→ Glossar, S. 65) herstellen, damit diese Unterstützung im Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission anbieten kann.

In Einzelfällen kann ZARA außerdem an den Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern weiterleiten. Entscheidet der Klagsverband, den Fall zu übernehmen, vertritt der Klagsverband die betroffene Person im Gerichtsverfahren und unterstützt sie bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche nach dem Gleichbehandlungsgesetz. Der Klagsverband übernimmt im Verfahren dann auch das Kostenrisiko.

¹ Seit Anfang 2022 verweist ZARA in Diskriminierungsfällen, die in den Lebensbereich Arbeit fallen, aufgrund von Ressourcenknappheit an andere zuständige Einrichtungen, wie zum Beispiel die Gleichbehandlungsanwaltschaft oder die Arbeiterkammer.

Polizei

Dieses Kapitel umfasst eine Auswahl aus den 102 an ZARA gemeldeten Fällen im Lebensbereich Polizei. Dieser Bereich beinhaltet alle Meldungen, die mit der Sicherheitsverwaltung und den Organen der öffentlichen Sicherheit in Verbindung stehen.



34 Rassistisch motivierte Festnahme

In einem Lokal nahe seiner Wohnung wird D. eines Abends plötzlich von zwei Polizist*innen nach seinem Ausweis gefragt. D. und die anderen Gäste sind davon sichtlich überrascht. Da D. seinen Ausweis nicht dabei hat, entschuldigt er sich und bietet an, ihn in Begleitung der zwei Beamt*innen zu holen. Doch die Beamt*innen verweigern ihm das und wollen, dass er mit ihnen mitkommt. D. fragt mehrmals nach dem Grund dafür, bekommt aber keine Antwort. Auch die anderen Gäste betonen immer wieder, dass er nichts verbrochen habe. Inzwischen haben die Polizist*innen Verstärkung geholt. Sie legen ihm ohne Erklärung Handschellen an und befördern ihn, vorbei an perplexen Gästen, grob aus dem Lokal. D. erleidet dabei Prellungen und Schürfwunden, die er später auch ärztlich befunden lässt. Er muss die Nacht im Polizeianhaltezentrum verbringen, seine Ehefrau wird nicht verständigt. Erst in der Früh nimmt ein Polizist seine Daten auf. Als D. ihn fragt, warum er festgehalten wurde, antwortet dieser nur, dass D. „ein Problem mit Kollegen“ gehabt habe. Schließlich wird er nach Hause gebracht, wo er seine Papiere herzeigt. Die Beamt*innen kündigen an, dass er eine Strafe bekommen werde. Bevor sie gehen, be-

merkt einer der Beamt*innen, dass D.s Ehefrau einen Dokortitel hat, und wird sichtlich nervös. Als D. in der folgenden Woche Akteneinsicht verlangt, wird ihm gesagt, dass die Amtshandlung nicht im System vermerkt sei. D.s Rechtsberaterin findet außerdem heraus, dass ihm eine nicht existente Dienstnummer gegeben wurde. Daraufhin wendet sich D.s Ehefrau an ZARA. In Absprache mit D. reicht eine ZARA-Beraterin eine Richtlinienbeschwerde (→ Glossar, S. 65) bei der Polizei und eine Maßnahmenbeschwerde (→ Glossar, S. 65) beim Landesverwaltungsgericht ein. Die Polizei behauptet jedoch, dass sich D. aggressiv verhalten habe, und stellt ihm zwei Strafmandate aus. D. möchte sich diese ungerechtfertigten Strafen nicht gefallen lassen, weswegen eine ZARA-Beraterin zwei Einsprüche verfasst.

Was ZARA tut?

🗨️ Entlastungs- und/oder Stärkungsgespräche
📄 (Rechtliche) Beratung ✍️ Verfassen von Beschwerden, Einsprüchen 📁 Akteneinsicht 📄 Dokumentation

35 Ethnic Profiling

R. begleitet eine Freundin zum Zug. Als sie den Bahnhof wieder verlässt, wird sie von fünf Polizist*innen aufgehalten und angeschrien. R. erschrickt und entschuldigt sich

reflexartig. Die Beamt*innen kesseln sie an der Wand ein, sagen ihr aber nicht, warum sie festgehalten wird. Ein Beamter stößt sie mit dem Gesicht an die Wand. Schockiert spricht sie das an, aber der Beamte widerspricht. Als ein Beamter ihre Sachen durchsucht, findet er Beruhigungsmittel, die sie gegen ihre Angststörung nimmt. Obwohl sie erklärt, dass das Medikamente sind, verdächtigen die Polizist*innen sie, Drogen zu nehmen. Das Verhalten der Beamt*innen schüchtert R. massiv ein. Als sie später Freund*innen, die, wie R. selbst, Schwarz sind, von dem Vorfall erzählt, meinen diese, dass ihnen das ständig passiere. Später erhält R. eine Strafe wegen „Erregung öffentlichen Ärgernisses“. Schockiert, dass sie dafür bestraft wird, dass sie ohne ersichtlichen Grund festgehalten und eingeschüchtert wurde, wendet sich R. an ZARA. Eine ZARA-Beraterin unterstützt sie und berät sie rechtlich. In Absprache mit R. verfasst die Beraterin einen Einspruch gegen die Strafe. Seit dem Vorfall kontrolliert die Polizei regelmäßig das Geschäft, in dem R. arbeitet. Einmal droht ihr ein Polizist, er würde sie anzeigen, weil er sie ohne den vorgeschriebenen Mund-Nasen-Schutz im Geschäft gesehen habe. Als sie sagt, sie habe die Maske kurz abgelegt, um einen Schluck Wasser zu trinken, meint der Beamte nur, sie solle doch Einspruch erheben.

Was ZARA tut?

🗨️ Entlastungs- und/oder Stärkungsgespräche ⓘ (Rechtliche) Beratung ✍️ Verfassen von Beschwerden, Einsprüchen 📄 Dokumentation

36 Rassistische Behandlung bei Kontrolle

N. und seine Freund*innen werden von der Polizei angehalten und aufgrund Nichteinhaltung der Covid-19-Schutzmaßnahmen angezeigt. N., der einen türkischen Namen hat, und eine Freundin, die einen serbischen Namen hat, werden aufgefordert, sofort 90 Euro zu zahlen. Als N. mitteilt, dass er kein Geld dabei hat, kündigt ihm ein Beamter eine schriftliche Anzeige an, die deutlich teurer ausfallen werde. Da N. den Eindruck hat, dass er und die zweite Person aufgrund ihres Na-

mens und Aussehens anders behandelt wurden als der Rest der Gruppe, wendet er sich an ZARA. Eine ZARA-Beraterin erklärt ihm seine rechtlichen Möglichkeiten. N. entscheidet sich gegen eine Richtlinienbeschwerde (→ Glossar, S. 65), weil er nicht glaubt, dass diese etwas bringt. Da er aber gegen die hohe Strafe vorgehen möchte, bereitet eine ZARA-Beraterin einen Einspruch vor.

Was ZARA tut?

📄 Dokumentation ⓘ (Rechtliche) Beratung 🗨️ Entlastungs- und Stärkungsgespräch ✍️ Verfassen von Einspruch

37 Rassistisch motivierte Gewalt

Nach einem Schaffnerwechsel werden im Zug die Fahrgäste erneut kontrolliert. F. zeigt ihm ihren Fahrschein und ihr Ticket für die städtische Kernzone. Der Schaffner ignoriert den Fahrschein und verlangt F.s Personalausweis. Obwohl F. mehrmals auf ihren Fahrschein hinweist, kündigt er an, die Polizei zu rufen. Er behauptet außerdem fälschlicherweise, dass F. gegen die Maskenpflicht verstoßen habe. Obwohl eine Zeugin widerspricht, wird F. beim nächsten Halt von mehreren Polizist*innen aus dem Zug geholt und außer Sichtweite von Zeug*innen gebracht. Die Polizist*innen verhalten sich aggressiv und stoßen F. brutal. Aus Angst greift F. zu ihrem Handy, um die Situation zu filmen. Daraufhin stoppen die Polizist*innen die Gewalt und verlangen ihren Ausweis, obwohl sie den schon kontrolliert haben. Als F. zu filmen aufhört, droht ihr ein Polizist mit einer Anzeige. Nach dem Grund gefragt, meint er, dass es dafür keinen Grund brauche, und beschimpft sie rassistisch. Nach einigen Tagen erhält F. per Post tatsächlich eine Anzeige wegen aggressiven Verhaltens. F. wendet sich daraufhin an ZARA. Eine ZARA-Beraterin gibt ihr rechtliche Informationen und hilft ihr bei einem Einspruch gegen die Anzeige. F. möchte keine Richtlinienbeschwerde (→ Glossar, S. 65) einreichen.

Was ZARA tut?

📄 Dokumentation ⓘ (Rechtliche) Beratung 🗨️ Entlastungs- und Stärkungsgespräch ✍️ Verfassen von Einspruch

DIE EIGENEN RECHTE KENNEN – Am Beispiel rassistische Diskriminierung durch die Polizei

Wenn Polizeibeamt*innen bei ihrer Arbeit jemanden rassistisch diskriminieren, gibt es in einigen Situationen Möglichkeiten, dagegen vorzugehen. Einerseits gibt es in der Richtlinien-Verordnung (→ Glossar, S. 65) gewisse Verhaltensvorschriften für Polizist*innen. Zum Beispiel müssen Polizeibeamt*innen alles unterlassen, das den Eindruck von Voreingenommenheit erwecken könnte oder u. a. als Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft empfunden werden kann. Laut Richtlinien-Verordnung müssen Beamt*innen außerdem Personen, die von der Amtshandlung betroffenen sind, auf Nachfrage den Grund des Einschreitens und ihre Dienstnummer bekannt geben.

Andererseits regeln verschiedene Gesetze¹, wann Polizist*innen Identitätsfeststellungen durchführen dürfen. Nur wenn es eine gesetzliche Grundlage gibt, darf die Polizei Identitätsfeststellungen machen. Allein aufgrund der Hautfarbe bzw. der ethnischen Zugehörigkeit kontrolliert zu werden, ist unzulässig (Ethnic Profiling (→ Glossar, S. 65)).

Wie kann ich gegen rassistische Polizeigewalt vorgehen?

Wenn zum Beispiel eine Personenkontrolle wegen Ethnic Profiling erfolgt, können Betroffene innerhalb von sechs Wochen eine Maßnahmenbeschwerde beim Landesverwaltungsgericht oder eine Richtlinien-Beschwerde bei der zuständigen Landespolizeidirektion einbringen.

Wird eine **Maßnahmenbeschwerde** eingebracht, entscheiden unabhängige Richter*innen, ob das Einschreiten der Polizist*innen rechtswidrig war. In diesen Verfahren gibt es keinen Anspruch auf Schadenersatz. Zudem gibt es ein Kostenrisiko für den*die Beschwerdeführer*in. Als Folge von so einem

Verfahren kann ein Disziplinarverfahren gegen den*die handelnde*n Polizeibeamt*in eingeleitet werden, allerdings haben Betroffene darauf keinen Einfluss und erhalten auch keine Informationen dazu.

Wird eine **Richtlinien-Beschwerde** eingebracht, werden die Vorwürfe geprüft und dem*r Beschwerdeführer*in muss schriftlich mitgeteilt werden, ob ein Verstoß gegen die Verordnung vorliegt. Die Landespolizeidirektion kann auch eine Aussprache zwischen Vertreter*innen der Dienststelle, den betroffenen Beamt*innen und dem*der Beschwerdeführer*in ermöglichen. Dieses Gespräch nennt man Klaglosstellungsgespräch (→ Glossar, S. 65). Ist die betroffene Person mit dem Ausgang dieses Gesprächs zufrieden, dann ist das Verfahren damit beendet. Bis dahin gibt es kein Kostenrisiko. Ist die betroffene Person aber mit dem Gespräch nicht zufrieden, läuft das Verfahren schriftlich weiter. Wenn der*die Beschwerdeführer*in auch mit dem schriftlichen Ergebnis nicht zufrieden ist, kann er*sie eine Prüfung durch das Landesverwaltungsgericht verlangen. In diesem Fall besteht wiederum ein Kostenrisiko, weswegen Betroffene oft keine gerichtliche Prüfung beantragen.

Wie kann ZARA unterstützen?

ZARA kann sowohl bei Maßnahmenbeschwerden als auch bei Richtlinien-Beschwerden unterstützen und Sie im Verfahren begleiten. In manchen Fällen kann ZARA das Kostenrisiko über einen spezifisch dafür eingerichteten Rechtshilfefonds übernehmen.

Hier geht's zu den ZARA-Broschüren: Zum Umgang mit der Polizei für Betroffene und Zeug*innen:

[Zu den Broschüren](#)

¹ § 35 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) (→ Glossar, S. 65), § 118 Strafprozessordnung (StPO), Fremdenpolizeigesetz (FPG)

CHANGE
HEISST
UMSCHALTEN.

OKTO

8

Österreich verändert sich,
Österreichs erstes Community TV hat das schon kapiert.
Catch up und schau mal rein.
www.okto.tv

Warum Wien Energie?

*Hier arbeiten wir
nicht nur zusammen, hier
geht es ums Miteinander.*

Neda G., Productmanagerin Big Data
Hemant K., IT Demandmanager

Wer, wenn nicht wir.

 **WIEN ENERGIE**

Bei uns finden alle den Job, den sie leben und lieben.

Jetzt bewerben auf [wienenergie.at/karriere](https://www.wienenergie.at/karriere)



www.wienenergie.at

WIENER LINIEN | WIEN ENERGIE | WIENER NETZE | WIENER LOKALBAHNEN | WIPARK | WIEN IT
BESTATTUNG WIEN | FRIEDHÖFE WIEN | UPSTREAM MOBILITY | FACILITYCOMFORT | GWSG

WIENER STADTWERKE GRUPPE

Anlaufstellen für Betroffene von Rassismus

Es gibt neben ZARA viele andere Stellen, die Sie unterstützen können. Die meisten sind in Wien ansässig und österreichweit tätig!

Afro Rainbow Austria (ARA)

Anlaufstelle von und für LGBTQI+-Migrant*innen aus afrikanischen Ländern in Österreich.

E-Mail: office@afrorainbow.at

Website: afrorainbow.at

Antisemitismus-Meldestelle der Israelitischen Kultusgemeinde Wien

Dokumentiert und berät Betroffene und Zeug*innen bei antisemitischen Vorfällen.

E-Mail: meldung@ikg-wien.at

Tel.: +43 1 531 04-777

Website: www.antisemitismus-meldestelle.at

Dokustelle Islamfeindlichkeit & antimuslimischer Rassismus

Dokumentations- und Beratungsstelle für Personen, die Islamfeindlichkeit und antimuslimischen Rassismus erfahren.

E-Mail: office@dokustelle.at

Tel.: +43 676 40 40 005

Website: dokustelle.at

Gleichbehandlungsanwaltschaft (GAW)

Beratung und Unterstützung in Diskriminierungssituationen.

E-Mail: gaw@bka.gv.at

Tel.: 0800 206 119

Website:

www.gleichbehandlungsanwaltschaft.gv.at

helping hands

Unterstützt bei (fremden-)rechtlichen, integrativen und Rassismus betreffenden Problemen durch konkrete und individuelle Lösungsangebote.

E-Mail: info@helpinghands.at

Tel.: +43 1 310 88 80 10

Website: www.helpinghands.at

Initiative für ein diskriminierungsfreies Bildungswesen (IDB)

Dokumentiert Diskriminierungserfahrungen im Bildungsbereich (anonym).

E-Mail: office@diskriminierungsfrei.at

Website: diskriminierungsfrei.at

Romano Centro

Setzt sich gegen Diskriminierung von Rom*nja und Sinti*zze ein und bietet Lebens- und Sozialberatung speziell für Frauen an.

E-Mail: office@romano-centro.org

Tel.: +43 1 749 63 36 15

oder +43 699 18 200 555

Website: www.romano-centro.org

Undok – Anlaufstelle zur gewerkschaftlichen Unterstützung undokumentiert Arbeitender

Stellt Arbeitnehmer*innen ohne bzw. mit unsicherem Aufenthalt oder eingeschränktem Zugang zum Arbeitsmarkt Informationen über ihre Rechte zur Verfügung und bietet Beratung und Unterstützung bei der Durchsetzung arbeits- und sozialrechtlicher Ansprüche.

E-Mail: office@undok.at

Tel.: +43 1 534 44-39040

Website: <https://undok.at/>

¹ kein Anspruch auf Vollständigkeit

Zusätzlich zu diesen Anlaufstellen gibt es weitere Antidiskriminierungsstellen in den Bundesländern. ZARA stellt bei Bedarf gerne den Kontakt zu diesen her.

Glossar

In alphabetischer Reihenfolge

**Das Glossar gibt es auch in Leichter Sprache
(Übersetzung: capito Wien)**

Zum Glossar

Antirassismus-Richtlinie (2000/43/EG)

Diese EU-Richtlinie soll Schutz vor Diskriminierung aufgrund der „Rasse“ oder der ethnischen Herkunft innerhalb der EU gewährleisten. *Anmerkung: Obwohl die Bestimmung darauf abzielt, Rassismus zu bekämpfen, beinhaltet die Richtlinie den problematischen Begriff „Rasse“, welcher suggeriert, dass es menschliche „Rassen“ gibt. Das Konzept der „Rasse“ ist jedoch ein Resultat rassistischen und kolonialistischen Gedankenguts. Es gibt keine biologische Begründung für diesen Begriff – er ist insbesondere im deutschen Sprachraum mit äußerster Sensibilität zu verwenden. ZARA fordert schon lange, diesen Begriff aus Gesetzestexten zu streichen.*

Belästigung

Eine Belästigung stellt eine Form der Diskriminierung nach dem Gleichbehandlungsgesetz (siehe unten) dar. Sie liegt vor, wenn eine Person aufgrund spezieller (vorhandener oder zugeschriebener) Merkmale wie z. B. Herkunft, Religion oder Geschlecht in ihrer Würde verletzt wird und für die betroffene Person ein belastendes (z. B. einschüchterndes oder feindseliges) Umfeld geschaffen wird.

Beleidigung

siehe → Einfache Beleidigung oder → Qualifizierte Beleidigung

Beweislasterleichterung

Beweise und Glaubwürdigkeit sind wichtige Elemente in der Klärung des Sachverhalts vor Gericht. Häufig ist der*die Beschwerdeführer*in in einer schwächeren Position gegenüber der beklagten Partei. Das Gleichbehandlungsrecht geht auf dieses ungleiche Machtverhältnis ein, indem

es die Beweislaste leichterung fest schreibt. Das bedeutet: Wenn der*die Beschwerdeführer*in einen Fall von Diskriminierung glaubhaft vorbringen kann, dann ist von dieser Aussage auszugehen. Von den Ausführungen der beklagten Partei (in dem Fall z. B. die mutmaßlich diskriminierende Person) ist nur dann auszugehen, wenn die Person beweisen kann, „dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes von der oder dem Beklagten glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war“. Eine Glaubhaftmachung ist einfacher zu erreichen als ein Beweis.

Bezirksverwaltungsbehörden (BVB)

Zu den BVB zählen die Bezirkshauptmannschaften und Magistrate (in Städten mit eigenem Statut, in Wien sind dies die Magistratischen Bezirksämter). Manche BVB-Agenden im Bereich der Sicherheitsverwaltung werden auch von den Landespolizeidirektionen übernommen. Die Bezirksverwaltungsbehörden sind generell für die Ahndung von Verwaltungsübertretungen in erster Instanz zuständig.

Cyber-Mobbing (§ 107c StGB)

Cyber-Mobbing ist das bewusste öffentliche Beleidigen, Bloßstellen oder Belästigen mit elektronischen Kommunikationsmitteln (z. B. Handy, Internet), wodurch die Lebensführung des*der Betroffenen unzumutbar beeinträchtigt wird. Auch die einmalige Veröffentlichung von z. B. Nacktfotos einer anderen Person kann unter den Straftatbestand fallen. Ein Beitrag muss aber für einen längeren Zeitraum abrufbar sein, um verboten zu sein.

Cyber-Stalking (§ 107a StGB)

Cyber-Stalking beschreibt die Nutzung von digitalen Kommunikationstechnologien (z. B. Messengerdienste, E-Mails), um andere Per-

sonen zu verfolgen oder zu belästigen. Cyber-Stalking kann zum Beispiel vorliegen, wenn eine Person jemanden immer wieder per Internet ungefragt kontaktiert. Solche Handlungen fallen unter Cyber-Stalking, wenn sie über eine längere Zeit hindurch fortgesetzt stattfinden und die Lebensführung der betroffenen Person unzumutbar beeinträchtigen.

Daueraufenthaltsrichtlinie (2003/109/EG)

Eine EU-Richtlinie, welche die Gleichbehandlung von daueraufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen beim Zugang zu sogenannten „Kernleistungen“ (z. B. Sozialhilfeleistungen) innerhalb der EU regelt.

Gefährliche Drohung (§ 107c StGB)

Eine gefährliche Drohung ist eine Straftat, die dann vorliegt, wenn eine Person eine andere Person gefährlich bedroht, um sie in Furcht und Unruhe zu versetzen.

Einfache Beleidigung (§ 115 Abs 1 StGB)

Eine einfache Beleidigung ist eine Straftat, die dann vorliegt, wenn eine Person vor mindestens drei weiteren Personen (zusätzlich zur*m Täter*in und der betroffenen Person) beschimpft, verspottet, am Körper misshandelt oder mit einer körperlichen Misshandlung bedroht wird.

Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG)

Das EGVG beinhaltet einen Verwaltungsstraftatbestand (Artikel III EGVG 2008), mit dem u. a. rassistische Diskriminierungen beim Zugang zu Orten oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die für den allgemeinen öffentlichen Gebrauch bestimmt sind, verboten werden. Derartige Handlungen können bei der Bezirkshauptmannschaft bzw. beim Magistrat angezeigt werden.

Ethnic Profiling

Ethnic Profiling (auch Racial Profiling) bedeutet, dass die Entscheidung, ob und/oder in welcher Weise eine Amtshandlung von Polizist*innen durchgeführt wird, auf Eigenschaften wie Hautfarbe, Sprache, vermuteter oder tatsächlicher ethnischer Zuge-

hörigkeit, Religion oder Staatsbürgerschaft beruht. Darunter fällt zum Beispiel die gezielte Kontrolle von Schwarzen Menschen oder People of Colour ohne konkrete Verdachtslage.

Ethnische Zugehörigkeit/Herkunft

Ethnische Zugehörigkeit bzw. Herkunft bezeichnet eine kollektive kulturelle Identität, welche sich Personen selber zuschreiben oder welche ihnen von anderen Personen zugeschrieben wird.

Europäischer Gerichtshof

Der Europäische Gerichtshof ist das oberste rechtsprechende Organ der Europäischen Union und soll sicherstellen, dass die EU-Länder und -Institutionen das EU-Recht einhalten.

Femizid

Ein Femizid ist die Tötung einer Frau oder eines Mädchens aufgrund ihres Geschlechts.

Gegenrede

Gegenrede (auch „Counterspeech“) bezeichnet eine Reihe von Strategien, um Hass im Netz aktiv entgegenzutreten. Das kann etwa bedeuten, mit Fakten, Humor oder einer Frage auf ein Hassposting zu reagieren, um dadurch die Situation zu beruhigen, die eigene Position klarzustellen oder zu Solidarität aufzurufen. Zivilcouragiert Gegenrede zu leisten macht einen großen Unterschied für Betroffene von Hass im Netz und kann auch „stille Mitlesende“ dazu motivieren, aktiv zu werden.

→ ZARAs Gegenrede-Tool:
www.schnellerkonter.at

Gleichbehandlungsanwaltschaft (GAW)

Die Mitarbeiter*innen der GAW beraten, unterstützen und informieren vertraulich und kostenfrei. Die GAW verfügt über ein Büro in Wien und in vier weiteren Landeshauptstädten. Ihr Aufgabenbereich umfasst Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion und Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung in der Arbeitswelt.

Aber auch im Hinblick auf andere Lebensbereiche wie den Zugang zu Geschäften, zu Wohnraum, Bildung und Gesundheit berät das Team der GAW.

→ www.gleichbehandlungsanwaltschaft.gv.at

Gleichbehandlungsgesetz (GIBG)

Das österreichische GIBG bietet Schutz vor Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der sexuellen Orientierung, der Religion und Weltanschauung sowie des Alters in der Arbeitswelt. Außerhalb der Arbeitswelt schützt es vor Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts und der ethnischen Zugehörigkeit.

Gleichbehandlungskommission (GBK)

Die GBK ist den Arbeits- und Sozialgerichten und den Zivilgerichten als besondere Einrichtung zur Seite gestellt. Die GBK setzt sich aus drei Senaten zusammen, die aus ehrenamtlichen Repräsentant*innen von Ministerien und Sozialpartnerorganisationen bestehen. Die Senate der GBK haben sich in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich mit allen Fragen zu befassen, die durch das Gleichbehandlungsgesetz erfasste Diskriminierungen betreffen. Sie verfassen Gutachten über allgemeine Fragestellungen zum Diskriminierungskontext und entscheiden in Einzelfällen über etwaige Verletzungen des Gleichbehandlungsgebotes. In diesem kostenfreien Verfahren haben die Gleichbehandlungsanwält*innen ebenso Parteistellung (siehe unten) wie die Betroffenen selbst, die sich dabei aber auch von Personen ihres Vertrauens vertreten lassen können. Ergebnis eines solchen Verfahrens vor der Kommission ist eine Entscheidung, die im Gegensatz zu einem gerichtlichen Urteil jedoch nicht zwangsweise durchgesetzt werden kann.

Interventionsschreiben

Ein Interventionsschreiben ist ein Schreiben an eine Person, eine Einrichtung, ein Unternehmen oder eine Organisation, in dem Missstände, Mängel oder Verletzungen kommuniziert werden, die Klient*innen er-

fahren haben. Es handelt sich dabei um eine nicht-rechtliche Maßnahme. ZARA greift ausschließlich auf Wunsch von Klient*in auf diese Maßnahme zurück.

Klaglosstellungsgespräch

Nach einer Richtlinienbeschwerde (siehe unten) gegen polizeiliches Fehlverhalten kann es zu einem Klaglosstellungsgespräch kommen. Dabei geht es darum, den Vorfall gemeinsam mit Vertreter*innen der Dienststelle und/oder den betroffenen Beamt*innen und dem*der Beschwerdeführer*in zu besprechen. Ziel ist, den Vorfall zu klären und zu einer Einigung zu kommen. Ist die betroffene Person mit dem Verlauf und dem Ergebnis dieses Gesprächs zufrieden, ist das Richtlinienbeschwerdeverfahren beendet (→ Die eigenen Rechte kennen – Am Beispiel rassistische Diskriminierung durch die Polizei, S. 61).

Maßnahmenbeschwerde

Die Maßnahmenbeschwerde ist ein Rechtsmittel gegen rechtswidriges Polizeihandeln. Sie ist binnen sechs Wochen beim zuständigen Landesverwaltungsgericht einzubringen.

Offizialdelikt

Ein Offizialdelikt ist eine Straftat, die von der zuständigen Behörde von Amts wegen verfolgt werden muss. Die Strafverfolgungsbehörde muss Ermittlungen einleiten, sobald sie von der Begehung eines möglichen Offizialdelikts (z. B. durch eine Anzeige) Kenntnis erlangt.

Parteistellung

Mit der Parteistellung in einem Verwaltungsverfahren sind bestimmte Parteirechte verbunden. Das sind u. a. das Recht auf Akteneinsicht, auf Gehör, Verkündung oder Zustellung von Entscheidungen und das Erheben von Rechtsmitteln. Im Verwaltungsstrafverfahren, etwa wenn auf Grundlage des Art III Abs 1 Z 3 EGVG gegen eine rassistische Diskriminierung vorgegangen wird, haben Betroffene im Allgemeinen keine Parteistellung und erfahren nicht vom Ausgang des Verfahrens.

Prozessbegleitung

Prozessbegleitung ist psychosoziale oder rechtliche Unterstützung von Betroffenen von Gewaltdelikten in gerichtlichen Verfahren. Auch Angehörige von betroffenen Personen haben Anspruch auf Prozessbegleitung. Anmerkung: Seit 2021 bietet ZARA psychosoziale Prozessbegleitung für Betroffene von Hass-im-Netz-Delikten an: Die ZARA-Berater*innen können kostenlos über die Abläufe vor Gericht informieren, zur Polizei begleiten und in Gerichtsverfahren unterstützen.

Österreichischer Presserat

Der Presserat ist eine Selbstregulierungseinrichtung der österreichischen Printmedien, die u. a. Missstände im Pressewesen aufzeigt und diesen entgegenwirkt. Werden medienethische Verstöße beim Presserat gemeldet, kann dieser ein Verfahren initiieren, das prüft, ob die betreffende Veröffentlichung den Vorgaben des Ehrenkodex für die österreichische Presse entspricht. → www.presserat.at

Qualifizierte Beleidigung (§§ 115 iVm 117 Abs 3 StGB)

Eine qualifizierte Beleidigung liegt vor, wenn sich die beleidigende Handlung z. B. wegen der Religionszugehörigkeit, der ethnischen oder nationalen Zugehörigkeit, der Sprache, der Hautfarbe oder der Staatsangehörigkeit gegen eine Person richtet – unabhängig davon, ob die genannten Merkmale vorhanden sind oder der beleidigten Person zugeschrieben werden. Qualifizierte Beleidigungen sind Misshandlungen, die Bedrohung mit einer Misshandlung, Beschimpfungen und Verspottungen, die geeignet sind, die betroffene Person in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen. Um strafbar zu sein, müssen sie vor mindestens drei weiteren Personen (neben Täter*in und betroffener Person) stattfinden.

Racial Profiling

Siehe → Ethnic Profiling

Richtlinienbeschwerde

Die Richtlinienbeschwerde stellt eine Mög-

lichkeit dar, das Verhalten von Polizist*innen zuerst durch die Dienstaufsichtsbehörde und danach allenfalls durch das zuständige Landesverwaltungsgericht überprüfen zu lassen. Maßstab für die Überprüfung sind die Vorschriften der Richtlinien-Verordnung (siehe unten).

Richtlinien-Verordnung (RLV)

Die RLV enthält einen Katalog an Regelungen, an die sich Exekutivbedienstete beim Vollzug von Amtshandlungen zu halten haben. So sind die Polizeibeamt*innen u. a. zu diskriminierungsfreien Amtshandlungen, zur Bekanntgabe der Dienstnummer und der Verwendung der höflichen Anrede „Sie“ verpflichtet.

Sachverhaltsdarstellung

Ein „Sachverhalt“ ermöglicht Jurist*innen zu prüfen, ob eine bestimmte Tathandlung unter einen Straftatbestand fällt. Bei der Erarbeitung einer Sachverhaltsdarstellung muss alles wahrheitsgemäß wiedergegeben werden.

Sekundäre Viktimisierung

Sekundäre Viktimisierung liegt vor, wenn Menschen, die z. B. einen rassistischen Übergriff erleben, ungerechtfertigt für ihre Lage / den Vorfall selbst verantwortlich gemacht werden. Auch das Abweisen, Anzweifeln, Nicht-Ernstnehmen des Vorfalls oder das erneute Verletzen durch die Exekutive (z. B. Polizei / Staatsanwaltschaft) kann eine sekundäre Viktimisierung bewirken. Ebenso kann die wiederholte Begegnung mit dem*der Täter*in als entwürdigend und viktimisierend empfunden werden.

Sicherheitspolizeigesetz (SPG)

Das SPG regelt die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit in Österreich.

Staatsanwaltschaft (StA)

Die StA ist für Strafverfolgung und -vollstreckung zuständig und ist somit Teil der Exekutive. Sie wird auch als Anklagebehörde bezeichnet.

Stadtservice Wien

Das Stadtservice Wien kümmert sich um unterschiedlichste Anliegen im Zusammenhang mit der Stadt Wien. ZARA wendet sich an das Stadtservice, wenn es um die Entfernung rassistischer Beschmierungen geht.

→ www.wien.gv.at/kontakte/stadtservice

Symbole-Gesetz

Ein österreichisches Bundesgesetz, welches die Verwendung von Symbolen von bestimmten im Gesetz genannten Gruppierungen in der Öffentlichkeit verbietet.

Trusted-Flagger(-Status)

Einige Betreiber*innen sozialer Netzwerke vergeben an vertrauenswürdige Einrichtungen einen sogenannten Trusted-Flagger-Status. Wenn Einrichtungen, die den Trusted-Flagger-Status haben, problematische und/oder rechtswidrige Inhalte an das jeweilige soziale Netzwerk melden, werden diese Meldungen prioritär behandelt und gründlicher untersucht. Dies führt u. a. zu schnelleren Reaktionen sowie höheren Löscherfolgen. ZARA hat den Trusted-Flagger-Status bei den Social-Media-Plattformen Twitter, Instagram und Facebook.

Verbotsgesetz (VerbotsG)

Das VerbotsG verbietet verschiedene Handlungen im Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus (z. B. nationalsozialistische Wiederbetätigung). Darüber hinaus verbietet es, den nationalsozialistischen Völkermord oder andere nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu leugnen, gröblich zu verharmlosen, gutzuheißen oder zu rechtfertigen.

Verhetzung (§ 283 StGB)

Der Straftatbestand der Verhetzung liegt vor, wenn gegen bestimmte geschützte Gruppen oder deren Mitglieder zu Gewalt aufgefordert oder zu Hass aufgestachelt wird. Strafbar kann sich außerdem machen, wer eine geschützte Gruppe oder ein Mitglied dieser Gruppe wegen der Zugehörigkeit zu der Gruppe in bestimmter, herabsetzender Weise beschimpft. Der

geschützte Personenkreis umfasst (sozial konstruierte) Gruppen und deren Mitglieder, die nach bestimmten vorhandenen oder fehlenden Kriterien definiert werden. Bezogen auf rassistische Vorfälle sind diese Kriterien u. a. (tatsächliche oder zugeschriebene) Hautfarbe, Sprache, Religionszugehörigkeit, Staatsangehörigkeit und nationale oder ethnische Herkunft.

Wiener Antidiskriminierungsgesetz

Das Wiener Antidiskriminierungsgesetz verbietet die Diskriminierung durch Beamt*innen sowie Vertragsbedienstete der Stadt Wien aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität und des Geschlechts, insbesondere auch wegen Schwangerschaft und Elternschaft. Das Gesetz gilt für bestimmte Bereiche der Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung (z. B. Soziales, Gesundheit, Bildung) des Landes und der Gemeinde Wien, sofern diese Angelegenheiten in die Regelungskompetenz des Landes fallen.

Wiener Wohnen

Wiener Wohnen verwaltet, saniert und bewirtschaftet die städtischen Wohnhausanlagen Wiens. Mit rund 220.000 Gemeindewohnungen ist Wiener Wohnen die größte kommunale Hausverwaltung Europas.

→ www.wienerwohnen.at

Wohnpartner

Die Wohnpartner sind eine Service-Einrichtung der Stadt Wien. Mit Projekten und Maßnahmen sollen das Miteinander und das Verständnis füreinander im Wiener Gemeindebau gestärkt und der Dialog gefördert werden. Die Wohnpartner unterstützen zudem Mieter*innen bei Nachbarschaftskonflikten und versuchen, gemeinsam mit ihnen die Probleme zu erkennen und Lösungen zu finden. Das Wohnpartner-Angebot kann kostenlos von allen Bewohner*innen städtischer Wohnhausanlagen in Anspruch genommen werden.

→ www.wohnpartner-wien.at

B A U D E M O
S T E L K R A
L E T I E

**Wir beschäftigen uns mit Baustellen,
die uns umgeben.**

www.wuk.at

WUK

 **capito**
Wien

**Wir machen Informationen
leicht verständlich und barrierefrei.**

- Übersetzungen in 3 Sprachstufen
- Vorträge, Workshops
- Leicht-Lesen-Lehrgang


Leicht Lesen

Alles über unsere Angebote finden Sie hier:
www.capito-wien.at

Platz und Zeit für Dank muss immer sein.

Wenn wir auf das Jahr 2021 mit all seinen Herausforderungen zurückblicken, gibt es viel, wofür wir dankbar sein können. Ein besonderer Dank gilt:



... allen Gastautor*innen

Ihr habt den Rassismus Report 2021 mit euren Beiträgen unglaublich bereichert.



... allen Partner*innen

Ihr begleitet uns teils schon jahrelang und gebt uns Kraft.



... allen Melder*innen

Nur durch euer Aktivwerden können wir das Ausmaß von Rassismus in Österreich aufzeigen.



... allen ehrenamtlichen Unterstützer*innen

Euch gebührt – von ganzem Herzen – unsere größte Wertschätzung.



... und allen ZARA-Fördermitgliedern

Ihr unterstützt unsere Arbeit maßgeblich und ermöglicht, dass Betroffene von Rassismus auch weiterhin kostenlose Unterstützung und Beratung erhalten können.

Anti-Rassismus-Arbeit ist und bleibt eine herausfordernde Arbeit, bei der immer mehr getan werden kann und bei der wir aufgrund mangelnder Ressourcen immer nur einen Bruchteil angehen können.

Umso wichtiger, dass wir gemeinsam und aktiv gegen Rassismus auftreten und Allianzen schmieden!

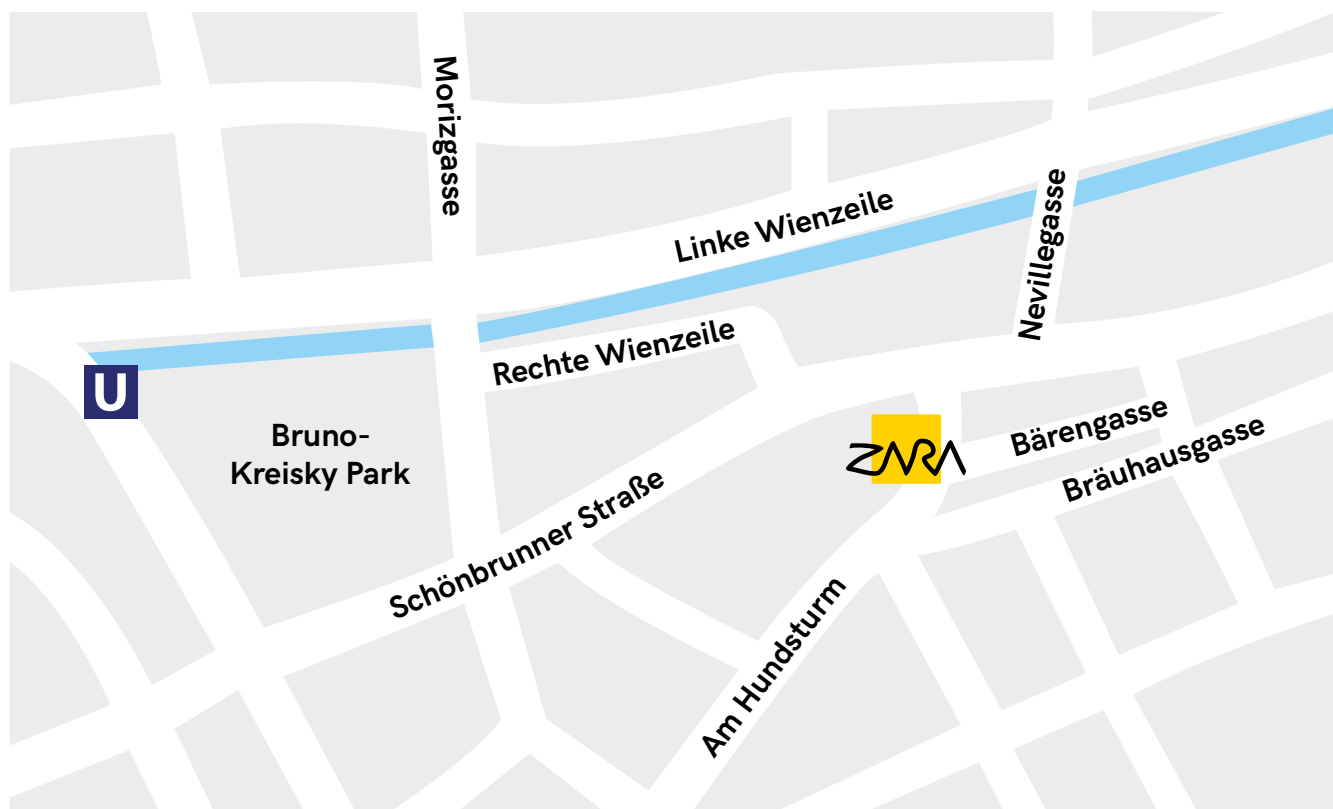
Euer ZARA-Redaktionsteam

Misch dich ein!

Durch eine ZARA-Fördermitgliedschaft unterstützen Sie unsere Arbeit regelmäßig und erhalten als Dankeschön limitierte Willkommensgeschenke für Mitglieder.

Werden Sie ZARA-Fördermitglied!





Das Team der ZARA-Beratung ist für Terminvereinbarungen erreichbar:

Schönbrunner Straße 119/13

Eingang: Am Hundsturm 7

1050 Wien

Tel.: +43 (0) 1 929 13 99

E-Mail: office@zara.or.at

Web: zara.or.at